

Information Nr. 128

XI / 1995

# Gewissensfreiheit, Mi- litärdienst und Verweigerung

Informationen und Reflexionen

von Günter Knebel  
mit Beiträgen von  
Manfred Opel  
Joachim Stoevesandt  
Lutz Unterseher

EZW-TEXTE





## Inhaltsverzeichnis

I. Gewissensfreiheit für Militärdienstverweigerer – ein verhandeltes Menschenrecht	2
II. Gesetzliche Grundlagen in Deutschland: Gewissensschutz vor Wehrpflicht	6
III. Kirchliche Stimmen zu Militärdienst und Verweigerung: Positionen	12
IV. Christen vor der Wehrpflicht mit weltweiten Einsatzoptionen	18
V. Wehrdienst/Zivildienst: Was "Bundis" und "Zivis" so tun	23
VI. Impulse: Bundeswehr / Zivildienst: Entwicklungsperspektiven	29
VII. Statt eines Nachworts: Angst vor Deserteuren? Aus der parlamentarischen Debatte über ein bemerkenswertes Kapitel unbewältigter deutscher Vergangenheit	38
VIII. Veröffentlichungen und Literatúrauswahl	43
IX. Anschriften	44

### Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

in Stuttgart:

Hölderlinplatz 2 A  
70193 Stuttgart  
Telefon (07 11) 2 26 22 81 / 82  
Fax-Nr. (07 11) 2 26 13 31

in Berlin:

Auguststraße 80  
10117 Berlin  
Telefon 030 / 2 83 95 - 0  
Fax-Nr. 030 / 2 83 95 - 150

# I. Gewissensfreiheit für Militärdienstverweigerer – ein verhindertes Menschenrecht

## Internationale Organisationen zur Gewissensfreiheit für Militärdienstverweigerer

Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert *„das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“*. Dieser Anspruch, an dem zivilisierte, demokratische Staaten gemessen werden, gehört zum Grundbestand der Menschenrechte. Artikel 18 der Menschenrechtserklärung regelt die Gewissens- und Glaubensfreiheit: *„Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder gemeinschaftlich in der Öffentlichkeit oder privat zu bekunden.“* In der Erkenntnis, daß dieses Ideal nur dann verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen, wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann, wurde 1966 ein internationaler Pakt zur Konkretisierung der bürgerlichen und politischen Rechte geschlossen, der 1977 inkraft getreten ist. Dessen Artikel 18 verbrieft jedem Menschen das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Über 100 Staaten der Welt, Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, haben bis heute diesen Vertrag unterzeichnet und dessen Einhaltung zugesichert. Diese globalen Verpflichtungen werden im Rahmen der Arbeit des Zentrums für Menschenrechte der Vereinten Nationen, stärker aber noch durch die Menschenrechtsarbeit von Nichtregierungsorganisationen –

wie z. B. amnesty international, Human Rights Watch u.a. – mehr oder weniger intensiv *„überwacht“*, d. h. deren Verletzung kann in jedem Einzelfall eingeklagt werden. Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und ggf. Internationale Gerichte befinden über die Klagen. Ergänzt werden die positiven Menschenrechtszusagen durch regionale überstaatliche Abmachungen, wie z. B. die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (kurz: Europäische Menschenrechtskonvention), die für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft verbindlich und damit geltendes Recht ist. Artikel 9 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt: *„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“*

Wer daraus freilich die Schlußfolgerung zieht, daß dieses Freiheitsrecht auch für diejenigen gilt, die aus Gewissensgründen den Militärdienst bzw. den Wehr- oder Kriegsdienst verweigern, der irrt. Denn die überkommene Verbindung von staatlicher Macht und militärischer Gewalt schränkt die Gewissensfreiheit in diesem Aspekt gravierend ein. Dem individuellen Freiheitswillen steht auch in einigen europäischen Ländern noch der staatlich geforderte Wehrzwang entgegen. Im Rahmen der Ausnahmebestimmungen zum Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit nach Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention folgt nach dem Verbot der Sklaverei (Absatz 1) und dem Verbot der Zwangs-

oder Pflichtarbeit (Absatz 2) der Absatz 3:

*„Als ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ im Sinne dieses Artikels gilt nicht: ... b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung.“*

Konsequenz dieser Einschränkung der Gewissensfreiheit ist: Ein europaweit einklagbares Recht auf Militärdienstverweigerung gibt es zur Zeit noch nicht, obwohl eine entsprechende Ergänzung der Menschenrechtskonvention bereits 1967 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats empfohlen wurde. Durch ein entsprechendes Zusatzprotokoll könnte dieses Recht geschaffen werden. Einige Vorarbeiten auf dem Weg dazu liegen bereits seit längerer Zeit vor. Daran soll und muß erinnert werden, damit sie in dem Prozeß, ein „neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Freiheit“ (Charta von Paris, November 1990) einzuleiten, nicht ‚vergessen‘ werden. Während aus dem potentiellen militärischen Gegenüber von West und Ost in Europa mit erstaunlicher Geschwindigkeit ein zum Teil kooperierendes Neben- und Miteinander geworden ist, das nationale Rüstung und Militär jeweils auf (zu) hohem Niveau erhält, bleibt die staatliche Förderung ziviler Friedensentwicklung – zumindest in Form des persönlichen Gewaltverzichts der Militärdienstverweigerer und der Arbeit freiwilliger ziviler Friedensdienste – defizitär. Zwar sind neue internationale Verträge über „friedliche Streitbeilegung“ geschlossen worden, aber friedliche Streitbeilegung als Zielsetzung staatlicher Erziehungs- und Bildungspolitik kann unter dem nach wie vor dominierenden Denken in mi-

litärischen Kategorien und Maßstäben kaum aufkommen. Aus der Perspektive von Kriegsdienstverweigerern kurz resümiert: Bewahren der „Militärlogik“ scheint noch immer die Regel, „Zivillogik“ die Ausnahme in den politisch **entscheidenden** Gremien Europas zu sein. Die Gewissensfreiheit für Militärdienstverweigerer gilt folgerichtig bisher nur in den Ländern, in denen sie aufgrund nationaler Gesetze mehr oder weniger zaghaft eingeräumt wird: in der Regel als ein Recht auf Antrag, wenn nicht gar – z.B. durch Verfahrenshürden und Ersatzdienstdauer – als eine Art Ausnahme-recht organisiert. Im Klartext: Wer in europäischen Ländern Waffendienst leistet, dem wird der Weg geebnet, wer Waffendienst ablehnt, muß Hürden überwinden. Junge Menschen werden offensichtlich immer noch nur bis zum Wehrpflichtalter angehalten, Konflikte gewaltlos zu regeln, danach werden sie – wie althergebracht – ‚für die Realität‘ in militärischer Konfliktaustragung ausgebildet. Ob auf diese Weise ein *neues* Europa in Frieden und Freiheit aufgebaut werden kann?

Demgegenüber haben Befürworter ziviler Friedensentwicklung, die die Frage der Gewissensfreiheit für Militärdienstverweigerer immer besonders aufmerksam beachten, in manchen – politisch allerdings nicht entscheidenden – internationalen Gremien Mehrheiten für wegweisende Empfehlungen gefunden, mit denen das Menschenrecht der Militärdienstverweigerung eingefordert wird:

Die **Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen** hat – nach einem umfassenden Bericht im Jahr 1985 – in der Zeit von 1985 bis 1995 in zweijährlichen Abständen Empfehlungen verabschiedet, die *„das Recht eines jeden*

Menschen“ betonen, *“im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern.“* Mit ihrer EntschlieÙung vom 9. 3.1995 bekräftigt die Menschenrechtskommission, daß *“Personen, die als Wehrpflichtige Militärdienst ableisten, vom Recht der Militärdienstverweigerung nicht ausgeschlossen sein sollen“* und *“appelliert an die Staaten, Rechtsvorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die bei Vorliegen echter Gewissensgründe für die Verweigerung des Wehrdienstes mit der Waffe die Freistellung vom Wehrdienst vorsehen“.* Sie *“empfiehlt den Staaten, die über ein Wehrpflichtsystem verfügen, mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbare Formen des Ersatzdienstes einzuführen, der grundsätzlich in Form eines Dienstes ohne Waffe oder eines Zivildienstes abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen soll.“* Die UNO-Kommission hebt auch *“die Bedeutung der Zugänglichkeit von Informationen über das Recht der Militärdienstverweigerung“* hervor und daß *“die Anerkennungsbedingungen auch allen Personen bekannt gemacht werden sollen, die mit Belangen des Militärdienstes befaßt sind.“*

Das **Europäische Parlament (EP)** hat seit 1983 ebenfalls mehrmals die Frage der Kriegsdienstverweigerung behandelt, Berichte zu diesem Thema erstellt und entsprechende Empfehlungen verabschiedet. Nur auf die jüngsten kann hier im Einzelnen kurz eingegangen werden. Die EntschlieÙung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft vom 11. März 1993 widmet der Militärdienstverweigerung einen eigenen Abschnitt, der zum einen den

Menschenrechtscharakter dieses Rechtes betont, aber zugleich feststellt, *“daß dieses Recht jedoch in keinem internationalen Text über den Schutz der Menschenrechte verankert ist und somit in die souveräne Zuständigkeit der Staaten fällt.“* Das EP *“wünscht die Definition gemeinsamer Grundsätze im Hinblick auf die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlungen zwischen den europäischen Bürgern im Hinblick auf den Wehrdienst“* und *“vertritt die Auffassung, daß diese gemeinsamen Grundsätze Mindestgarantien enthalten müssten, um zu ermöglichen:*

- eine **ausreichende Information** über den Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen,
- die Schaffung der Möglichkeit, den Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen **jederzeit**, einschließlich während der Ableistung des Militärdienstes, zu beantragen,
- den Zugang zu einem **wirksamen Rechtsmittel** im Falle der Verweigerung des Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen.“

Die jüngste EntschlieÙung des Europaparlaments vom 19. 1. 1994 faÙt die früheren Empfehlungen zusammen und bündelt die wichtigsten Forderungen im Ergebnis wie folgt:

Das Europäische Parlament

1. sieht die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Sinne der UNO-Empfehlung als Menschenrecht an und verbindet sie eng mit der Ausübung individueller Freiheitsrechte, *“so daß der Dienst an der Gemeinschaft durch Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes erfolgen kann“, ...*
2. unterstreicht, *“daß die Problematik der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen internationale Dimen-*

sionen hat“ ...und *“daß die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit der europäischen Union fällt“*;

3. fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Erfahrungen *“derjenigen zu prüfen, die die Wehrpflicht zugunsten einer Berufsarmee abgeschafft haben“*.

Das EP fordert die EU-Kommission schließlich auf, (je) einen Vorschlag vorzulegen

- zur *Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften* auf der Grundlage o.a. *Mindestgarantien*,
- im Hinblick auf die Schaffung eines *europäischen Zivildienstes*, der Kriegsdienstverweigerern wie auch Freiwilligen aus den Mitgliedsstaaten offensteht, sowie für
- ein *Austauschprogramm*, das den Alternativdienstleistenden Möglichkeiten bietet, diesen Dienst in einem Mitgliedsstaat oder als Entwicklungshelfer in der Dritten Welt abzuleisten.

Für den Wehrdienst wie für den zivilen Ersatzdienst fordert das EP gleiche Dienstdauer, gleiches Entgelt, gleiche Rechte, insbesondere auf sozialer Ebene, im Blick auf Zugang zur Ausbildung, und zur Absicherung des Grundrechtscharakters, daß *“das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auf Zivildienst in ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen wird.“* (zit. n. Bundesratsdrucksache 141/94 v. 11.2.94)

Diese Empfehlung des Europäischen Parlaments, deren Deutlichkeit vielleicht auch das jahrzehntelange Nichtbeachten früherer diesbezüglicher Empfehlungen widerspiegelt, wurde in Deutschland an Bundesrat und Bundestag *“zur Unterrichtung“* weitergeleitet. Eine bzw. augenscheinlich *die* politisch entschei-

dende Reaktion wurde vom Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages wie folgt formuliert: *“Die Mitglieder des Deutschen Bundestages haben die o.a. Unterrichtung zur Kenntnis genommen. Sie begrüßen die Bemühungen zur Harmonisierung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder widerspricht jedoch der Zielsetzung dieser Unterrichtung, weil sie darin einen Versuch sieht, den Wehrdienst abzuschaffen oder aber zumindest den Dienst an der Gemeinschaft wahlweise durch Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes ableisten zu können. Sie verweist unter anderem darauf, daß die Nr. 1 der in Rede stehenden Unterrichtung dem verfassungsmäßigen Vorrang des Wehrdienstes in Deutschland widerspricht.“* (Stellungnahme vom 27. 4. 1994) Ein Kommentar erübrigt sich: Sollte dies das letzte Wort – oder gar die deutsche Variante – für den Umgang mit der Gewissensfreiheit sein und bleiben?

## II. Gesetzliche Grundlagen in Deutschland: Gewissensschutz vor Wehrpflicht

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantiert im Artikel 4 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Absatz 3 dieses Artikels bezieht sich konkret auf die Militärdienstleistung:

*“Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“*

Diese Grundrechtsgarantie wurde 1956 mit Einführung der Wehrpflicht aktuell. Das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 konnte erst inkrafttreten, nachdem zuvor das Grundgesetz um eine Kompetenzvorschrift “ergänzt” worden war, die dem Bund das Aufstellen von Streitkräften ermöglichte. Sieben Jahre lang war die Bundesrepublik Deutschland also ohne Wehrpflicht. Deren Existenz liegt im Ermessen des Gesetzgebers, der lediglich der “verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wirksame Landesverteidigung Rechnung zu tragen (hat).“ (Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen = BVerfGE, Bd. 48, S. 127) Was unter “wirksamer Landesverteidigung“ zu verstehen ist, bleibt dabei ausdrücklich offen, denn es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, sicherheitspolitische Optionen für die Zukunft festzulegen. Im Votum zweier Bundesverfassungsrichter zum Urteil vom 24. 4. 1985 (BVerfGE 69, S. 1ff) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgeber Gewissensentscheidungen der Bürger zur Verteidigungspolitik für nötig hielt und gewollt hat. (BVerfGE 69, S. 61-66)

Der vom jungen Bürger geforderte Wehrdienst wirft Gewissensfragen auf. Schließlich wird mit dem Wehrdienst von einem Menschen die Bereitschaft verlangt, im Kriegsfall auf Befehl andere Menschen zu verletzen oder zu töten. Aber auch der Wehrdienst in Friedenszeiten stellt in jedem Fall einen tiefen Einschnitt in den zivilen Lebensablauf des Bürgers dar. Daraus ergeben sich viele Detailfragen (z. B. zu Ausbildung, Beruf / Arbeitsplatz, Wohnung, Unterhaltssicherung u.v.a.m.), die hier nicht angesprochen werden können. Dazu wird auf die Beratungsstellen (Abschnitt IX) verwiesen. Hier sollen zunächst die gesetzlichen Grundlagen zur Erfüllung der Wehrpflicht skizziert werden.

### Wer unterliegt der Wehrpflicht?

Diese Frage beantworten die Paragraphen 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG):

*“§ 1 Allgemeine Wehrpflicht.*

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder
  - a) ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder
  - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik



Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Wehrdienstes aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen,
2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen oder
3. aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen, ohne sie zu verlassen.

#### *§ 2 Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen.*

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf

Einbürgerung, wenn er seinen dauerhaften Aufenthalt im Inland hat.“

#### **Auf welche Art und Weise kann die Wehrpflicht erfüllt werden?**

Nach § 3 Abs. 1 WPfLG wird die Wehrpflicht durch den Wehrdienst oder nach § 1 Kriegsdienstverweigerungsgesetzes durch den Zivildienst erfüllt. Näheres dazu ist unten ausgeführt. Hingewiesen sei hier auch auf die Möglichkeit, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeit als Entwicklungshelfer an die Stelle des Wehr- oder Zivildienstes treten kann. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können nach § 14 b ZDG einen „anderen Dienst im Ausland“ leisten, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst. Nähere Informationen darüber vermitteln die im Adressenanhang genannten Auskunftsstellen für Freiwilligendienste.

#### **Was ist der Inhalt der Wehrpflicht?**

Die Wehrpflicht umfaßt nach § 3 WPfLG die Pflicht, „... sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für die Verwendung in den Streitkräften prüfen zu lassen, den Wehrpaß und das Personalstammblatt in Empfang zu nehmen und zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einrufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.

(2) Wehrpflichtige haben nach Beginn

der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen.

Das gleiche gilt, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen.

Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere – im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare – Härte bedeuten würde. Das Bundesministerium für Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.“

### **Wie lange unterliegt man der Wehrpflicht?**

Auskunft gibt wieder § 3 WPfG:

“(3) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(5) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.“

### **Wie kommt man in den Wehrdienst?**

Abgesehen von der Möglichkeit freiwilliger Dienstverpflichtung, werden die meisten Wehrpflichtigen nach der Erfassung und der Musterung zur Bundeswehr “einberufen“, wenn sie “wehrdienstfähig“ gemustert sind. Möglichkeiten, den *Termin* der Einberufung mitzubestimmen, werden nicht selten dann eingeräumt, wenn dafür berufliche oder ausbildungsbezogene Gründe angeführt werden.

### **Kriegsdienstverweigerung/ Zivildienst**

Während der Wehrpflichtige ohne jedes Zutun, ja gegebenenfalls sogar gegen seinen Willen der Bundeswehr “zugeführt“ wird, muß ein Wehrpflichtiger *möglichst* schon *vor* der Musterung aktiv werden, wenn er die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen erreichen will, die die Voraussetzung zur Zivildienstableistung ist. Paragraph 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG) lautet:

“Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst gemäß Art. 12a Abs. 2 des Grundgesetzes zu leisten.“

Das Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist seit dem 1. 1. 1984 wie folgt geregelt:

## **DAS SCHRIFTLICHE ANERKENNUNGSVERFAHREN**

### *Wer?*

Es gilt nur für ungediente Wehrpflichtige; wer schon einen Einberufungsbescheid bekommen hat, bereits Soldat ist oder schon gedient hat, kommt in das Verfahren nach dem 3. Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes. Danach wird von Ausschüssen und ggf. Kammern für Kriegsdienstverweigerung geprüft, ob aus den eingereichten Unterlagen die Gewissensentscheidung zur Kriegsdienstverweigerung "hinreichend sicher" hervorgeht. Diese Beurteilung soll – lt. Erlaß vom 5. 10. 1990 – "in der Regel" nach Aktenlage, nur in Ausnahmefällen noch durch eine persönliche Anhörung des Antragstellers erfolgen.

### *Wann?*

Nur eine rechtzeitige Antragstellung, d. h. möglichst vor der Musterung oder unmittelbar danach, schützt vor der Einberufung zur Bundeswehr und vor dem aufwendigen Ausschußverfahren.

### *Wo?*

Deshalb soll der KDV-Antrag 14 Tage vor der Musterung beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt vorliegen. Der Antrag kann auch früher gestellt werden, frühestens ab 17 Jahre. Freilich kann der Antrag auch noch nach der Musterung gestellt werden! Aber: Anträge, die erst nach der Einberufung oder nach Erhalt einer Mitteilung über eine vorgesehene kurzfristige Einberufung als "Ersatz für Ausfälle" gestellt werden, haben keine aufschiebende Wirkung und führen ins mündliche Verfahren.

(Ausnahme: Ist der in der Vorbenachrichtigung genannte Einberufungstermin ohne Einberufung verstrichen und wird

danach der Antrag gestellt, wird wieder das Bundesamt für den Zivildienst zuständig: Unbedingt Beratung aufsuchen!)

### *Wie?*

Das Antragsschreiben muß die ausdrückliche Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz enthalten. ("Ich beantrage die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gemäß Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz.") Der Antrag ist persönlich zu unterschreiben; er soll die Personen-Kennziffer (=PK-Nummer lt. Erfassungsbogen oder Ladung zur Musterung, zumindest aber das Geburtsdatum) enthalten. Das Original des Antrags ist (als Einschreiben) an das Kreiswehrrersatzamt zu schicken, nachdem man eine Kopie für die eigenen Akten gemacht hat.

### *Was noch?*

Dem Antrag, der in jedem Fall an das zuständige Kreiswehrrersatzamt zu richten ist, sind drei Anlagen beizufügen oder – wenn man gerade keine Zeit hatte, zur kurzfristigen rechtzeitigen Antragstellung schon alles ausgearbeitet zu haben – die Anlagen nach der Musterung an das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ), Anschrift: 50964 Köln, zu senden:

### *Drei Anlagen*

1. Lebenslauf – ein ausführlicher Lebenslauf (nicht tabellarisch); er sollte ein Bild von der Person entstehen lassen, d. h., wesentliche persönliche Daten wie Geburtsdatum, Geburtsort, Angaben zu Eltern und Geschwistern, zum schulischen und beruflichen Werdegang enthalten. Erwähnt werden sollten auch Interessengebiete, Hobbies, Mitgliedschaft in Vereinen, Mitarbeit in Kirchen, Jugendgruppen o. Ä., d. h. insbesondere solche Aktivitäten, die einen Zusammenhang mit

der Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung andeuten oder aufzeigen.

2. Begründung – eine persönliche, ausführliche Begründung der Gewissensentscheidung; die Begründung sollte deutlich machen, wie die eigene Gewissensentscheidung zur KDV zustande gekommen ist. Erziehung/Familie(nschicksale), Kriegserlebnisse und -erinnerungen in der Familie, besondere Anregungen durch Schule, Freundeskreis, persönliche Erlebnisse, Besuch von Kriegsgräbern oder Gedenkstätten und Beschäftigung mit Themen Frieden/Krieg während Reisen, durch Bücher, Filme, Ausstellungen etc.

Außerdem sollten die persönlichen Wertvorstellungen (moralisch, ethisch, religiös) beschrieben werden, die für die eigene Person verbindlich sind. "Vorgefertigte Formulierungen" sind auszuschließen. Eigene Glaubensüberzeugungen (Gebote, Bergpredigt) und Ansichten, z. B. zur Gewaltfrage, Wert des Lebens, Kriegsfolgen, Kriegsverhinderung, sollten untermauern, daß man eine Gewissensentscheidung gegen jeden Kriegsdienst getroffen hat.

3. Polizeiliches Führungszeugnis – das polizeiliche Führungszeugnis (nach § 28 Bundeszentralregistergesetz) ist bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen. Es dauert in der Regel 2 bis 3 Wochen, bis man das Zeugnis ausgehändigt bekommt. (Kosten zur Zeit DM 15.–) Es darf nicht älter als 3 Monate sein, wenn man es einreicht. Vor der endgültigen Abfassung von Lebenslauf und Begründung sollte beides mit einem erfahrenen Berater durchgesprochen worden sein (siehe Adressen im Anhang). KDV-Antrag, Lebenslauf und Begründung müssen jeweils eigenhändig unterschrieben sein.

Nachdem man die Unterlagen für die eigenen Akten kopiert hat, sendet man die Originale per Einschreiben an das Kreiswehrrersatzamt bzw. nach Aufforderung an das Bundesamt für den Zivildienst (50964 Köln). Ganz wichtig ist es, gesetzte Fristen (!) zu beachten. Bei Nichtbeachtung: Ablehnung!

Bei KDV-Anträgen von Ungedienten, die noch nicht zum Wehrdienst einberufen worden sind, folgt das

### **Schriftliche Anerkennungsverfahren:**

Sobald das Musterungsergebnis "wehrdienstfähig" rechtskräftig geworden ist, leitet das Kreiswehrrersatzamt die KDV-Unterlagen weiter an das Bundesamt für den Zivildienst. Die dort vorgenommene Prüfung nach Aktenlage führt zu einem der folgenden drei Ergebnisse:

1. Die *Anerkennung* nach § 5 KDVG wenn der Antrag
  - vollständig ist und
  - die dargelegten Beweggründe das Recht auf KDV zu begründen geeignet sind und
  - keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben bestehen (z. Z. 95 % der vollständigen Anträge)

Folge: *Zivildienst*

Dauer: 3 Monate länger als Grundwehrdienst, z. Zt. also 15 Monate, ab 1. 1. 1996: 13 Monate

Dienst: "vorrangig im sozialen Bereich"  
Sold: wie Wehrdienst + Erstattungssätze bei Aufwendungen für ziviles Wohnen, Kleidung, Verpflegung

2. Die *Ablehnung* nach § 6 KDVG wenn der Antrag
- unvollständig oder
  - die Beweggründe "nicht geeignet" sind.

(Gegen die Ablehnung kann Klage erhoben werden!)

Folge: *Wehrdienst*

Dauer: z. Zt. 12 Monate,  
ab 1. 1. 1996 : 10 Monate

3. Bei *Zweifeln* nach § 7 KDVG

wenn das

- "Gesamtvorbringen des Antragstellers" Zweifel an der Wahrheit der Angaben begründet, erfolgt die

Weiterleitung des Antrags an den Ausschuß für KDV beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt; dieser prüft erneut, evtl. unter Einbeziehung mündlicher "Gewissensprüfung."

**Wichtiger Hinweis:** Ein KDV-Antragsteller sollte bei der (nach oder in Verbindung mit der Musterung in der Regel stattfindenden) "Eignungs-Verwendungs-Prüfung" für die Bundeswehr **keinerlei** Verwendungswunsch für den Wehrdienst ankreuzen, da sonst "Zweifel" nach § 7 KDVG (s.o.) drohen!

### **Das Anerkennungsverfahren für Einberufene, Soldaten und Reservisten**

Für diejenigen, die bereits eine Vorkündigung ihrer Einberufung oder die Einberufung haben, ferner für alle, die Soldaten sind oder bereits gedient haben, also Reservisten sind, gilt das Verfahren nach dem 3. Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt. Ausschüsse und ggf. Kammern für Kriegsdienstverweigerung

prüfen, ob aus den eingereichten Unterlagen – Antrag, Lebenslauf, Begründung und Führungszeugnis wie oben – die Gewissensentscheidung zur Kriegsdienstverweigerung "hinreichend sicher" hervorgeht.

In diesem Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten prinzipiell die gleichen Begründungsanforderungen wie oben angeführt. Allerdings kommt in der Darlegung der Beweggründe des Zeitpunkt der Antragstellung besonderes Gewicht zu: Warum erfolgt die Antragstellung (erst) jetzt? Grundsätzlich ist die Begleitung eines erfahrenen Beistands in die Verhandlung vor dem Ausschuß oder der Kammer für Kriegsdienstverweigerung empfehlenswert bzw. anzuraten. Eine überzeugende schriftliche Begründung kann eine mündliche Anhörung ersparen.

### **Welche gesetzlichen Grundlagen sind für den Wehr- oder Zivildienst sonst noch wichtig?**

Grundgesetz, Wehrpflicht-, Kriegsdienstverweigerungs- und Zivildienstgesetz legen die Rahmenbedingungen für Wehr- und Zivildienst fest. Diese Gesetze werden durch speziellere Ausführungsgesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen ergänzt, die zur Klärung von konkreten Einzelfragen oft mit herangezogen werden müssen. Soweit im Buchhandel erhältlich, sind diese Rechtsquellen in den Literaturhinweisen aufgenommen, ansonsten sind sie i.d.R. über die im Anhang angeführten Beratungsstellen zugänglich.

### III. Kirchliche Stimmen zu Militärdienst und Verweigerung: Positionen

#### Die Ökumene und die Forderung "Überwindung der Institution des Krieges"

"Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein". Diese Worte der 1. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1948 in Amsterdam signalisieren das Umdenken der Kirchen nach den Schrecken des 2. Weltkrieges. Das Zitat von Amsterdam wird bis heute in der ökumenischen Christenheit – wenn auch in unterschiedlicher Deutlichkeit bzw. mit verschiedenen Handlungskonsequenzen – als Auftrag verstanden, die vermeintliche Notwendigkeit von Kriegen zu bezweifeln, die Legitimität des Krieges als Mittel der Politik zu bestreiten, das Mitwirken am Krieg zu verweigern und nach Alternativen zur militärischen Konfliktaustragung zu suchen. Wie Krieg und Gewalt abzubauen, einzugrenzen und zu überwinden sind, beschäftigte den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK), dem 323 protestantische und orthodoxe Kirchen der Welt mit über 400 Millionen Mitgliedern angehören, seitdem nahezu unentwegt. Nicht nur während der alle sieben Jahre stattfindenden Vollversammlungen, sondern auch in zahlreichen anderen Tagungen und Veranstaltungen zwischen diesen besonderen Ereignissen sind Fragen der Zivilisierung von aktuellen Konflikten wie der generellen Konfliktregelung thematisiert worden. Ohne hier Einzelheiten ausbreiten zu können, möge der Hinweis auf das "Antimilitarismusprogramm des ÖRK" genügen, das 1975 in Nairobi beschlossen wurde. Eine essentielle Aussage dieses Programms war, daß

Christen lernen mögen, "ohne den Schutz von Waffen zu leben". (Stichwort: "Ohne Rüstung leben")

Die in Europa wachsenden Widersprüche zwischen anhaltendem Rüstungswettlauf auf der einen und fortschreitender Entspannungspolitik auf der anderen Seite führten Mitte der 80er Jahre nahezu zwangsläufig zu der (Kirchentags-)Forderung, (endlich) die "Institution des Krieges zu überwinden" und – als notwendige Konsequenz der Entspannungspolitik – Abrüstungsschritte einzuleiten. Eingebettet in breitere Zusammenhänge, regten diese Forderungen die friedensethische Diskussion der Kirchen neu an und wurden im Rahmen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung weiter ausdifferenziert. In diesem ökumenischen Diskussionsprozeß, an dem sich auch Vertreter der katholischen Kirche beteiligten, artikulierten europäische Christen aus Ost und West ihre Vorstellungen von einem zeitgemäßen Miteinander. Die Forderung nach Überwindung der Blockkonfrontation durch Bildung einer west – östlichen Sicherheitspartnerschaft ‚von oben‘ korrespondierte mit dem Eintreten für Friedenserziehung ‚von unten‘. Als deren zentrale Aufgabe wurde "die Erziehung zu Konfliktfähigkeit und Mündigkeit gesehen, sowohl im zwischenmenschlichen Bereich wie im Verhältnis zu anderen Völkern und weltanschaulichen Positionen." (Dresden, April 1989)

Im Mai 1989 fand in Basel eine erste Europäische Ökumenische Versammlung

statt. Das Schlußdokument dieser Versammlung enthält u.a. folgende Aussagen und Empfehlungen:

*“Wir verpflichten uns, zu einer gewaltfreien Austragung von Konflikten in der ganzen Welt und zum Aufbau einer internationalen Friedensordnung beizutragen.“ ... “Da die europäischen Kirchen davon überzeugt sind, daß der Krieg nach dem Willen Gottes nicht sein darf, sollten sie alles tun, um die internationalen Mechanismen zur friedlichen Konfliktlösung zwischen den Völkern auszubauen, z.B. durch internationale Abkommen, durch die Anerkennung internationaler Gerichtshöfe etc. Diese Bemühungen sollten sich darauf richten, die Institution des Krieges zu überwinden. Friedensförderung muß den Vorrang vor Kriegsverhinderung haben...“*

Konkret zur Frage Militärdienst oder Verweigerung heißt es:

*“...Diejenigen, die in den Streitkräften mit dem Ziel dienen, Rechte und Freiheiten ihrer Völker zu schützen, sollten ihr Amt im Dienst des Weltfriedens ausüben. Gleichzeitig muß das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes als Teil der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit von allen Regierungen dadurch anerkannt werden, daß Möglichkeiten für einen angemessenen zivilen Alternativdienst geschaffen werden. Kirchen und Gemeinden haben die Aufgabe, die zum Militärdienst Einberufenen in ihrer Gewissensentscheidung zu beraten und ihnen unter Respektierung der Entscheidung des Einzelnen seelsorgerliche Beratung anzubieten...“*

Der Europäischen Versammlung folgte im März 1990 in Seoul die Weltversammlung der Kirchen zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Im Schlußdokument dieser Versammlung sind im 2. Abschnitt “Für wirkliche Sicherheit aller Staaten und Völker“ folgende Beschlüsse und Empfehlungen enthalten:

*“Wir geloben, uns einzusetzen und unsere Kirchen zu veranlassen, sich ebenfalls einzusetzen:*

*...Für ein umfassendes Sicherheitskonzept, das die legitimen Interessen aller Völker und Nationen berücksichtigt. Eine solche gemeinsame Sicherheit kann nur aus der Förderung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit erwachsen und muß die Erhaltung der Schöpfung einschließen. Elemente einer solchen Sicherheit sind:*

- die Überwindung der Institution des Krieges als Mittel zur Lösung von Konflikten,
- die Ablehnung und Überwindung von Geist, Logik und Praxis der Abschreckung mit Massenvernichtungswaffen, deren Einsatz dem Prinzip zuwiderläuft, daß Zivilisten nicht angegriffen werden dürfen;
- die Unterstützung der Vereinten Nationen bei ihrer Aufgabe, den Frieden zu sichern, und
- die Anerkennung der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes.

*...Für die Entmilitarisierung der internationalen Beziehungen und die Förderung gewaltloser Formen der Verteidigung, durch eine defensive, nicht auf Abschreckung und Bedrohung ausgerichtete Gestaltung der Sicherheitsmaßnahmen und durch die Entwicklung einer zivilen sozialen Verteidigung; ...*

*Für eine Kultur aktiver und lebensfreundlicher Gewaltlosigkeit – nicht als Flucht vor Gewalt und Unterdrückung,*

sondern als Einsatz für Gerechtigkeit und Befreiung,

- durch die Formulierung und Anwendung des Grundsatzes, der friedlichen Beilegung von Konflikten den Vorrang zu geben;
- durch die Unterstützung des Rechts auf Verweigerung von Kriegsdienst und Militärsteuern und
- durch die Bereitstellung von Alternativen in Form von Friedensdienst und Friedenssteuern,
- durch die Überwindung von Gewalt in Erziehung, Familie und Schule, am Arbeitsplatz und in den Massenmedien, und insbesondere der überall vorhandenen Gewalt gegen Frauen und Kinder;
- durch Widerstand gegen die Militarisierung, die insbesondere Frauen und Kinder ihrer Menschenrechte, ihrer Würde und ihrer Gesundheit beraubt...

Auch wenn diese Forderungen der internationalen Versammlungen noch keineswegs in allen Kirchen, die bei den Versammlungen vertreten waren, praktische Konsequenzen haben, so vermitteln sie doch einen Eindruck vom Stand der friedensethischen Diskussion in der Ökumene. Vor dem Hintergrund des von der UNO erlaubten militärischen Eingreifens verschiedener nationaler Streitkräfte gegen den Irak im 2. Golfkrieg (Januar – März 1991), der Situation in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens und anderen Regionen, in denen Konflikte zwar mit Waffengewalt ausgetragen, aber eben damit nicht ‚gelöst‘ worden sind (z.B. Somalia, Ruanda, Tschetschenien u.a.m.), sind zwar neue friedensethische Fragen aufgeworfen worden – z.B. ob militärisches Eingreifen unter bestimmten Bedingungen als ‚humanitäre Intervention‘ verstanden wer-

den und daher geboten sein kann –, aber die Grundaussage o.a. Verlautbarungen bleibt davon unberührt: Nicht Waffenverzicht und Gewaltlosigkeit bedürfen besonderer Legitimierung, sondern Existenz und Gebrauch militärischer Gewaltpotentiale sind zu begründen. Mit anderen Worten: **„In der Zielrichtung christlicher Friedensethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg.“** (EKD-Denkschrift, Frieden wahren, fördern und erneuern, Gütersloh 1981)

Daß diese Aussage christlicher, protestantischer Friedensethik auch überkonfessionell konsensfähig ist, mag ein Zitat eines Parlaments der Weltreligionen belegen, das im September 1993 in Chicago versucht hat herauszuarbeiten, was alle Religionen der Welt bereits jetzt im Ethos gemeinsam haben. Die erste von vier „unverrückbaren Weisungen“, die von dieser vielbeachteten Versammlung verabschiedet wurden, ist die „Verpflichtung auf eine Kultur der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor allem Leben“. Sie enthält folgende zentrale Sätze:

*„Gewiß, wo es Menschen gibt, wird es Konflikte geben. Solche Konflikte aber sollten grundsätzlich ohne Gewalt im Rahmen einer Rechtsordnung gelöst werden. Das gilt für den Einzelnen wie für die Staaten. Gerade die politischen Machthaber sind aufgefordert, sich an die Rechtsordnung zu halten und sich für möglichst gewaltlose, friedliche Lösungen einzusetzen. Sie sollten sich engagieren für eine internationale Friedensordnung, die ihrerseits des Schutzes gegen Gewalttäter bedarf. Aufrüstung ist ein Irrweg, Abrüstung ein Gebot der Stunde. Niemand täusche sich: Es gibt kein Überleben der Menschheit ohne Weltfrieden!*

*Deshalb sollten schon junge Menschen*



*in Familie und Schule lernen, daß Gewalt kein Mittel der Auseinandersetzung mit anderen sein darf. Nur so kann eine Kultur der Gewaltlosigkeit geschaffen werden.“*

Das „Programm zur Überwindung der Gewalt“, das der Ökumenische Rat der Kirchen 1994 initiiert hat, nimmt sich im Rahmen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung dieser herausfordernden Aufgabe speziell an. Es wird darauf ankommen, daß Christen die ökumenischen Forderungen zur Gewaltüberwindung in die kirchliche und gesellschaftliche Praxis umsetzen.

#### **EKD und Landeskirchen: „Militärdienst nur mit Vorbehalt“**

Es bedurfte erst der Erfahrung des 2. Weltkrieges, daß die Problematik der Wehrdienstleistung, die zum Kriegsdienst führte, auch von den Evangelischen Landeskirchen in Deutschland deutlich ausgesprochen wurde. „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“, hatte die ökumenische Weltversammlung 1948 in Amsterdam erklärt.

*„Die erschreckende Ausweitung des modernen Krieges und die geschärfte Verantwortung gegenüber Waffengewalt und Krieg legen jedem Christen die Frage in das Gewissen, ob der Krieg als ein letztes Mittel der Verteidigung und die Teilnahme am Kriege oder die Vorbereitung dafür erlaubt sein kann. Wenn der Staat die Befugnis zur Heranziehung seiner Bürger zum Wehr- oder Kriegsdienst in Anspruch nimmt, so steht er vor der Frage, ob er nicht um der Würde des Menschen willen und als ein Zei-*

*chen staatlicher Selbstbegrenzung darauf verzichten muß, von Menschen den Kriegsdienst zu fordern, die dadurch in ernste Gewissensnot geraten. Die Kirche bittet die Regierenden in Ost und West unseres Landes, für eine zureichende Gesetzgebung zum Schutz derjenigen Sorge zu tragen, die aus Gewissensgründen den Kriegs- und Waffendienst verweigern“*

mahnte die Evangelische Kirche in Deutschland mit dem ‚Ratschlag Kirche und Kriegsdienstverweigerung‘ 1955, als die Frage militärischer Wiederaufrüstung Deutschlands noch umstritten war. In dieser gesamtkirchlichen Äußerung wurde auch das Problem der allgemeinen Wehrpflicht angesprochen und im Ergebnis der Überlegungen dazu die Verpflichtung der Kirche angesprochen, *„den Staat danach zu fragen, ob wirklich eine zwingende Notwendigkeit zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht besteht oder ob er nicht doch einen weniger belasteten und darum besseren Weg zur Erfüllung seiner Aufgabe, ‚für Recht und Frieden zu sorgen‘, beschreiten könnte.“* Eine Aussage, die heute wieder Aktualität gewinnen könnte.

Mit den Heidelberger Thesen wurde 1959 die Gewissensschärfung als vornehmste kirchliche Aufgabe betont: *„Nicht jeder muß dasselbe tun, aber jeder muß wissen, was er tut.“* (These 11) Ein klares Wort gegen die Gleichgültigkeit, das nach wie vor aktuell ist. Die Diskussion über Wehrdienstleistung als Gewissensproblem ist daher notwendig von Dauer.

Die – bis heute nicht aktualisierte – Thesenreihe *„Der Friedensdienst der Christen“*, 1969 von der EKD in die Reihe der Denkschriften aufgenommen, knüpft an der Aufgabe der Gewissensschärfung

an:

*„Wehrdienst kann unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht ohne besondere Reflexion als Dienst für den Frieden betrachtet werden. Die Problematik hat sich in noch nie dagewesener Weise verschärft. Die Bereithaltung bewaffneter Streitkräfte ist zwar die traditionelle Form staatlicher Sicherheitspolitik, sie gefährdet aber gleichzeitig den Frieden, den sie schützen soll. Wo Christen zu dem begründeten Urteil kommen, daß es derzeit keinen besseren und sicheren Weg zur Verhütung von Kriegen gibt als den Wehrdienst, muß dieses als christlich verantwortete Entscheidung bejaht werden.“*

(Denkschriften der EKD, Versöhnung – Friede – Menschenrechte, Band 1/2, Gütersloh 1981 (2), S.54 f)

Die „besondere Reflexion“ ist also Voraussetzung einer christlich verantworteten Entscheidung für den Wehrdienst. Aber ist „besondere Reflexion“ in einem Wehrpflichtsystem wirklich erwünscht? Nicht erst seit Ende des Kalten Krieges, der mit staatlichen Verträgen und internationalen Abkommen über friedliche Streitbeilegung zuende gegangen ist, empfinden immer weniger junge Menschen, daß der Militärdienst für sie ein „Weg zur Verhütung von Kriegen“ ist. Im Gegenteil, angesichts der zahlreichen militärischen Konfliktherde in Europa und anderenorts auf der Welt, wird die Frage immer lauter, ob nicht die Existenz und Präsenz von Soldaten und bewaffneter Macht überhaupt erst die Voraussetzungen für kriegerische Auseinandersetzungen schaffen? Ob nicht der enorme Verbrauch an Natur, Material, Geld und Personal, den das Militär verursacht, das Festhalten an traditionellen Formen staatlicher Sicherheitspolitik nicht zu teuer macht, d.h. auf Kosten an-

derer drängender Probleme geht und dadurch den Frieden mehr gefährdet, als daß er ihn schützt? Vor diesem Hintergrund haben nicht nur evangelische Landeskirchen eine „Asymmetrie zugunsten des Waffenverzichts“ eingefordert oder den Gewaltverzicht der Kriegsdienstverweigerer als „eine Gestalt der Nachfolge Jesu, die in ihrer Deutlichkeit von keiner anderen Entscheidung übertroffen wird,“ gewertet, sondern auch die Evangelische Kirche in Deutschland setzt mit jüngsten Verlautbarungen darauf, daß „gewaltfreie Mittel als vorrangige Option zur Konfliktbewältigung eingesetzt“ werden: *„Die bereits vorliegenden Erfahrungen mit Wegen ziviler Konfliktbearbeitung bedürfen gezielter Auswertung, Förderung und Weiterführung. Die Teilnehmer an Missionen der Vereinten Nationen und der KSZE haben die verschiedenen Funktionen internationaler Hilfskräfte kennengelernt und können helfen, die friedenspolitische Wirksamkeit der hier praktizierten Ansätze zu verbessern: Tatsachenermittlung, Anbieten guter Dienste, Vermittlung, Vergleich, Übernahme polizeianaloger Aufgaben. Darüber hinaus werden vor allem von Mitgliedern gewaltfreier Gruppen und transnational vernetzter Bürgerinitiativen gegenwärtig beispielhafte Versuche in verschiedenen Konfliktregionen unternommen, um zwischen Konfliktparteien die Artikulation von mißachteten Bedürfnissen zu erleichtern und gemeinsame Schritte zu Konfliktdeeskalation zu befördern. Zur Forschung und Lehre in Techniken ziviler Konfliktbearbeitung, die praxistauglich sind, könnten akademieähnliche Einrichtungen hilfreich sein. Häufig fehlt aber die nötige finanzielle Unterstützung. Der Einsatz finanzieller Ressourcen für die unterschiedlichen Wege und Mittel der Konfliktbearbeitung folgt bislang keinen vernünfti-*

**gen Kriterien.** Für den Einsatz militärischer Gewalt werden im aktuellen Konfliktfall kurzfristig hohe Summen aufgewendet, die für die vorausschauende, vorbeugende Anwendung ziviler Mittel der Konfliktbearbeitung nicht zur Verfügung standen und stehen. Dieses Mißverhältnis muß beseitigt werden. Erst wenn die Wege der zivilen Konfliktbearbeitung in viel höherem Maße als bisher gefördert werden, kann verlässlicher geprüft und beurteilt werden, was sie leisten können.“ (EKD, Schritte auf dem Weg des Friedens – Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik, Hannover 1994, EKD-Texte 48, S.33)

In Ergänzung jeweils spezifischer Denkanstöße aus Erziehung, Konfirmanden- und Religionsunterricht, sowie der Evangelischen Jugendarbeit verteilen einige Landeskirchen oder landeskirchliche Beratungsstellen Informationsblätter gezielt an wehrpflichtige Gemeindeglieder. Im folgenden ist der Text eines neueren Faltblattes dokumentiert:

“An die jungen Wehrpflichtigen:  
Bundeswehr oder Zivildienst?

Sind Sie schon erfaßt? Sind Sie schon gemustert? Dann müssen Sie sich entscheiden! Können Sie **Soldat** werden? **Oder** müssen Sie verweigern und werden **Zivildienstleistender**?

Viele überlegen ganz nüchtern: Der Wehrdienst dauert drei Monate weniger als der Zivildienst. Was paßt am besten in meine Zukunftsplanungen? Beim “Bund“ denken manche an Kameradschaft, Sport und Technik – beim Zivildienst an die Betreuung von alten, kranken und behinderten Menschen. Beim Zivildienst kann man selbst eine Stelle suchen und hat auch sonst mehr Freihei-

ten – Soldatsein heißt Kasernenleben. Alle diese Überlegungen sind berechtigt, aber Soldatsein oder Verweigern bedeutet mehr. Soldatsein, das ist kein Job wie viele andere. Sie kennen die Bilder aus den Kriegsgebieten der Welt: aus dem ehemaligen Jugoslawien, Somalia oder dem Irak. Zigtausende sterben sinnlos, flüchten, leiden Hunger und Not. Die weltweite Ungerechtigkeit wird durch militärisches Eingreifen nicht gemindert, sondern verschärft. Künftig sollen deutsche Soldaten auch als Blauhelme und zu Kampfeinsätzen verpflichtet werden. Jeder Soldat, der zu solchen Einsätzen abkommandiert wird, muß damit rechnen, daß er notfalls Menschen töten oder verletzen muß, daß er selbst getötet werden könnte. Sind Sie sicher, daß Sie dies können? Über Töten und Sterben nachzudenken, fällt schwer.

Bedenken Sie! Sie treffen eine grundsätzliche Entscheidung, die ihr Gewissen angeht. Kann ich Soldat werden, weil es der Staat verlangt oder muß ich den Kriegsdienst verweigern, weil ich nicht töten kann – schon gar nicht auf Befehl? Das Grundgesetz sichert Ihnen die Freiheit, in dieser Frage allein nach Ihrem Gewissen zu entscheiden: *Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.* (Artikel 4 Absatz 3)

Umgekehrt ist auch die Verweigerung mit der Ableistung des Zivildienstes nicht erledigt. Wer den Kriegsdienst verweigert, lehnt für sich jede militärische Gewaltanwendung ab. Das hat Folgen für das persönliche Verhalten und die friedensethische Einstellung zur Mitwelt. Als Beratungsstelle bieten wir Ihnen an, alle anstehenden Fragen mit Ihnen zu besprechen, so daß Sie Ihre persönliche Entscheidung selbst treffen können. (Örtliche Ansprechpartner siehe Rückseite)

Wie das klingt: Wehrpflicht mit weltwei-

Wir selbst gehen davon aus, daß geschichtliche Erfahrung und das Gebot der Feindesliebe die Anwendung militärischer Gewalt verbieten. Gerade jetzt, wenn Soldaten der Bundeswehr für militärisches Eingreifen in Krisengebieten weltweit eingesetzt werden sollen, beto-

nen wir, daß Krieg kein Mittel der Politik sein darf und Militär keinen Frieden schaffen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre landeskirchliche Beratungsstelle  
für KDVer und ZDL“

Joachim Stoevesandt

## **IV. Christen vor der Wehrpflicht mit weltweiten Einsatzoptionen**

ten Einsatzoptionen! Verschoben, umständlich, unklar. Doch diese umständliche Wortwahl weist auf die unklare Situation: Wehrpflicht – das ist noch einigermaßen klar. Wehrpflicht bedeutet: Du mußt dich entscheiden. Ob du es mit deinem Gewissen vereinbaren kannst, im Krieg als Soldat tödliche Waffen einzusetzen oder nicht. Wenn du da keine Schwierigkeiten siehst, dann bedeutet Wehrpflicht Wehrdienst bei der Bundeswehr. Wenn du das nicht mit dir vereinbaren kannst, dann kommt der Zivildienst.

Doch “im Krieg als Soldat tödliche Waffen einsetzen“ – das klingt beinahe anachronistisch. Kriege gibt es zwar weltweit. Erschreckend viele. In nichts “humaner“ geworden. Wie immer: Frauen, Kinder und Alte die ersten Opfer. Die Waffen verfeinert und verfiert durch den sogenannten technischen Fortschritt. Aber Kriege – daran sind immer nur die anderen beteiligt. Deutschland zwar häufig durch seine Waffen (Waffenstandort und -exportland Deutschland), aber nie die Bundeswehr. Denn die beteiligt sich nur an “militärischen Einsätzen“, oder “nimmt ihre Verantwortung wahr“, “folgt ihren Bündnisverpflichtungen“, oder “darf nicht abseits stehen“ bei “frie-

denserhaltenden oder friedensstiftenden Maßnahmen“ – so benennt die herrschende Politiksprache die Beteiligung an Kriegen. Denn verschleiern, tarnen, täuschen, verharmlosen, das gehört zum Geschäft. Zum militärischen wie zum politischen. Nichts Neues.

Das bedeutet zunächst: einerlei, wie man militärische Einsätze benennt, als Soldat muß man bereit sein, in diesen Einsätzen auf Kommando zu schießen. Darüber muß sich jeder, der zur Bundeswehr geht, klar werden, um dann für sich selbst zu entscheiden, was er verantworten kann und was nicht. Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nötigt jeden zu gewissenhafter Prüfung dieser Fragen. Einerlei, ob er am Ende zur Bundeswehr geht oder den Dienst mit der Waffe verweigert. Bei der Verweigerung muß auch klar sein: diese Entscheidung trifft der Kriegsdienstverweigerer für sich selbst, allein für seine Person. Das unterscheidet ihn von anderen. Beispielsweise von Politikern, die oft entscheiden müssen, was andere zu tun haben oder nicht. Die Freiheit der Gewissensentscheidung des einzelnen, sich dem Einsatz von Waffen zu verweigern, muß unbedingt gewahrt und respektiert werden. Das ist immer

wieder zu betonen. Denn der Vorwurf, daß Gewaltlosigkeit für das Unrecht und die Barbarei anderer verantwortlich wäre, hat lange Tradition: schon im Jahre 178 nach Christus wurde er von Celsus in einer Streitschrift gegen die Christen und ihre Gewaltlosigkeit erhoben. Dieser Vorwurf ist bis heute geblieben. Er ist nicht nur eine Mißachtung der Gewissensfreiheit, sondern übersieht, daß sich Liebe und Verantwortung für die Welt in bewußter Entscheidung für Gewaltlosigkeit ausdrückt. Das gilt auch in der heute so unübersichtlichen Situation.

Denn neu ist jetzt eine Wehrpflicht "mit weltweiten Einsatzoptionen". Gemeint ist: Nach dem Ende der Einteilung der Welt in einen Ost-West-Konflikt, in jeweils Gute und Böse, ändert sich das militärische Denken grundlegend. Zur Ost-West-Zeit gab es klare Fronten. Die Bundeswehr beschränkte sich auf ein Konzept einer Verteidigungsbereitschaft durch Abschreckung. Es gab eine Doktrin der Friedenssicherung durch das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Dieses Prinzip wird verlassen. Es kommt so etwas auf wie eine Bereitschaft zu sogenannten humanitären Interventionen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen. Kriegsverhütung durch Abschreckung tritt in den Hintergrund. Man spricht nun mehr von neuen Strategien zur Kriegführung im Rahmen oder im Auftrag der UNO. Und tut bislang zugleich vieles, um die UNO zu schwächen. Das hat sich in Somalia ebenso gezeigt wie angesichts des Krieges im ehemaligen Jugoslawien.

Neu an dieser Entwicklung ist vor allem dies: Es gibt keine klare Strategie. Und vor allem: Es gibt keine öffentliche Diskussion über neue Strategien und Zielsetzungen der Bundeswehr und der

Nato. Vielleicht gibt es keine klaren Strategien, weil militärisches Denken bislang fixiert war auf "den" Feind. Schutz vor dem Feind, Vorgehen gegen den Feind. Und nun ist unklar, wie man ohne Feind militärisch planen soll. Oder wen man als Feind (er-)finden kann. Vielleicht "fundamentalistische Gruppen", wie man im Westen häufig Gruppierungen bezeichnet, die man mit westlichem Denken nicht oder nur mühsam versteht. Oder andere, Fremde, die man "böse" nennen kann. Das Fehlen klarer Fronten trägt dann sicher auch dazu bei, daß man öffentliche Diskussionen über neue Strategien und Zielsetzungen von Militär umgehen kann. Aber die Kontroversen in der Vergangenheit über Sinn und Zweck der Bundeswehr führten mindestens dazu, daß sich Befürworter und Gegner besser verstehen lernten. Beide mußten mehr über sich selbst und die jeweils andere Position nachdenken, konnten sich klar auseinandersetzen und dabei achten lernen. Es ist wichtig, dieses Niveau der demokratischen Streitkultur zu erhalten bzw. zurückzugewinnen. Statt öffentlicher Auseinandersetzungen über die Fragen, wozu Bundeswehr in den kommenden Jahren und Jahrzehnten da sein soll, gibt es gegenwärtig nur und immer wieder nebulöse Aussagen nach dem Motto: Wir dürfen nicht abseits stehen. Wir müssen Verantwortung übernehmen. Oder: wir müssen militärisch etwas tun, koste es, was es wolle. Mal eben 350 Millionen für den Einsatz in Somalia, der nichts weiter als eine Militärshow war. Doch dem Land Somalia hat dieser riesige Aufwand nichts gebracht. Wirksame humanitäre Hilfe von nichtmilitärischen Organisationen wurde eher behindert, und dafür war und ist kaum Geld vorhanden.

Der Somalia-Einsatz hat bei vielen Jugendlichen auch den Eindruck hinterlas-

sen: Es ist überhaupt nicht schlimm, Soldat zu sein. Es passiert ja nichts. Man wird nicht gefährdet, man gefährdet niemand anderen und verdient in kurzer Zeit sehr viel Geld. Und das in einer Zeit, wo bezahlte Arbeit weniger wird. Es ist niemandem zu verdenken, wenn er die eigenen Gefährdungen und die Tatsache, auf Befehl schießen zu müssen, ausblendet.

Der Jugoslawienkrieg zeigt dazu: Die die Kriegsparteien umgebende Staatengemeinschaft äußert anhaltend Verurteilungen und moralische Entrüstungen über dies fürchterliche Gemetzel auf dem Balkan. Aber es besteht politisch und wirtschaftlich kein ernstzunehmender Wille, diesem Krieg den Nachschub zu entziehen, die Waffenarsenale auszutrocknen, die Länder zu entmilitarisieren. Beispielsweise die Nachbarstaaten wirtschaftlich so zu stärken, daß sie nicht mehr darauf angewiesen sind, Waffenschmuggel und Umgehung der UNO-Sanktionen zu billigen oder zu fördern. Geschweige denn, daß man Exportgeschäfte mit Waffen ernsthaft unterbinden will. Es sind nicht zuletzt auch Militärs, die die Erfolgsaussichten eines militärischen Eingreifens von außen als äußerst gering ansehen, dennoch wird über ‚Waffenhilfe‘ diskutiert. Es darf befürchtet werden, daß sich diese Handlungsmuster fortsetzen: Weitgehende Konzeptionslosigkeit verbunden mit hoher Bereitschaft, irgendwie militärisch dabei zu sein. Offensichtlich allein aus Prestige Gründen. Weil Militär und militärisches Eingreifen von vielen immer noch als Demonstration von Staat, Souveränität und guter Gewalt empfunden werden. Obwohl keiner weiß, wozu denn Soldaten bei solchen Einsätzen ihr eigenes Leben aufs Spiel setzen und das Leben anderer mit Gewalt bedrohen oder vernichten sollen.

Doch diese Konzeptionslosigkeit und

Unbeweglichkeit des politischen Denkens ist unerträglich. Es ist anachronistisch, daß offenbar die Idee der Souveränität, einschließlich des nationalen Kriegsgewaltmonopols, den Staaten heilig ist. Deshalb sind sie nicht bereit, die UNO wirkungsvoll zu stärken, also der UNO bewußt einen Teil ihrer Souveränität zu übertragen. So würde es möglich, eine übernationale, militärisch ausgerüstete Polizeitruppe zu installieren, die gegen Gewalttäter vorgeht.

Zum Begriff Polizeitruppe gehört im westlichen Denken ein unabhängiges rechtliches Kontrollorgan, das die Aktionen dieser Truppe überwacht; also nicht nur politische Gremien oder Personen, bei denen häufig andere Interessen verfolgt werden, wenn sie einen Militäreinsatz beschließen (Ablenkung von innenpolitischen Schwierigkeiten, außenpolitische Ambitionen). Eine solche Trennung von politischen und rechtlichen Gremien würde erheblich zur Glaubwürdigkeit und damit zur öffentlichen Akzeptanz solcher internationalen Polizeieinsätze beitragen. Sie könnte auch dazu beitragen, das berechtigte Mißtrauen von Pazifisten gegen jede Art von Militäreinsatz abzubauen.

Man muß selbst prüfen, ob man solche internationalen, rechtlich kontrollierten Polizeieinsätze beispielsweise bei massiver Verletzung von Menschenrechten für geboten oder mindestens als letztes Mittel für gerechtfertigt hält. Menschenrechte zu wahren, willkürliche Gewalt nicht einfach hinzunehmen, bei Folter und Mord nicht tatenlos zuzuschauen, sind Fragen, die nicht leichtfertig übergangen oder abgetan werden dürfen. Wegsehen, wenn Unrecht geschieht, nichts tun, wenn Menschen ihrer Rechte beraubt werden, sind Formen, Unrecht sich weiter ausbreiten zu lassen. Für den

innerstaatlichen Bereich wird niemand bestreiten, daß polizeiliche Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Recht und Gesetz notwendig ist. Doch diese Zwangsgewalt, die die jeweilige Regierung einsetzen kann, muß sich vor einer Justiz verantworten, die mindestens im Prinzip unabhängig und nur den Gesetzen und den Grundrechten verpflichtet ist. Das ist keine formale Bestimmung, sondern gerade deshalb so wichtig, weil Gewalt immer die Tendenz hat, die Grenzen des Notwendigen zu überschreiten und auszufern. Das läßt sich im innenpolitischen Bereich besonders dann beobachten, wenn Gewalt gegen gesellschaftlich nicht so gern gesehene Randgruppen angewandt wird (z. B. Asylsuchende, Ausländer, kleine politische Gruppen). Nach bisheriger Erfahrung in der Menschheitsgeschichte gehört es zu Kriegen, daß Gewalt eskaliert. Denn die anderen sind im Krieg immer die Feinde. Und Feinde sind böse. Und da darf man Haß und Rachegefühle austoben. Die sich zu solchen Verbrechen an den Feinden hinreißen lassen, sind keine besonders bösen Menschen. Jedenfalls nicht böser als alle anderen. Doch die bisherige Logik von Krieg und Militäreinsatz, vielleicht auch die klassische Ausbildung von Soldaten, bringen diese Entgrenzungen von Gewalt mit sich. Deshalb sind unabhängige Instanzen zur Kontrolle dringend nötig. Anders ist Gewalt nicht einzugrenzen.

Die erfahrbare Wirklichkeit des ausgehenden 20. Jahrhunderts schreit nach solchen oder vergleichbaren Konstruktionen. Es herrscht zu viel Gewalt. Es fließt zu viel Blut. Es etabliert sich eine neue Gewaltzone im unübersichtlichen Grenzbereich zwischen dem, was man bisher Krieg und Nicht-Krieg genannt hat. Darauf sprachlich und gedanklich

zu reagieren, steht noch aus. Erhebliche Anstrengungen sind nötig, um hier weiterzukommen. Kirche ist gefordert, nachhaltig darauf zu drängen, daß hier etwas geschieht und auf breiter Basis nachgedacht wird. Denn zu offensichtlich ist die Ratlosigkeit, in der sich Politiker, Militärs und Friedensforscher je für sich befinden. Kirche ist zugleich gefordert, sich mit ihrer eigenen Tradition in dieses Nachdenken zu begeben.

Im Blick auf die biblische Tradition ist nicht zu übersehen, daß sie eher kritisch gegenüber Gewaltanwendung ist, zur Gewaltlosigkeit tendiert. Das gilt gleichermaßen für die hebräische wie für die griechische Bibel, also für das Alte und Neue Testament. Denn die Erfahrung der Menschheitsgeschichte, auf die sich die Bibel bezieht, zeigt, daß Gewaltanwendung immer dazu neigt zu eskalieren. Sie zeigt weiter, daß wir schnell bei der Hand sind, gegen einen Feind die Hand zu erheben. Daß der Weg zur Versöhnung nach gewaltsamen Auseinandersetzungen unendlich viel schwerer ist als nach gewaltloser Konfliktlösung, die nicht Sieger und Besiegte kennt. Und vor allem bezeugt die Bibel von der ersten bis zur letzten Seite, daß Gott das Leben liebt und deshalb ein Feind des Todes ist.

Unter Christen gibt es immer noch das Vorurteil, der Gott des Alten Testaments sei grausam. Erst im Neuen Testament werde Gott als Gott der Liebe und der Versöhnung offenbar. Beispielsweise gelte im Alten Testament das Prinzip der Rache: Wie du mir, so ich dir: "Auge um Auge, Zahn um Zahn". Wer so redet, zeigt, daß er diesen Abschnitt aus 2. Mose 21, 23-25 nie genau gelesen hat. Dort heißt es: "Entsteht ein dauerhafter Schaden, so sollst du geben Auge um Auge, Zahn um Zahn..." Angesprochen

ist der Schädiger, nicht der Geschädigte. Der Schädiger soll Ersatz leisten für den Schaden, den er angerichtet hat. Und das alles geschieht vor dem Richter.

Also wollen diese Sätze nicht nur, wie man auch lange gelesen und verstanden hat und wie es auch noch 3. Mose 24, 19 u. 20 steht, Vergeltung eingrenzen. Vielmehr soll Vergeltung abgelöst werden durch Schadensersatz. In 2. Mose 21 ist deutlich eine Fortentwicklung des Rechts dokumentiert, hinter die man auch heute nicht zurückfallen darf. Die kritische Einstellung gegenüber militärischer Gewalt kommt besonders in den Schriften der Propheten zum Ausdruck. Vgl. nur Micha 4, Jesaja 2. 9. 11. Durchgängig ist im Alten Testament davon die Rede, daß Gott als Richter aller Menschen sich selbst die Rache vorbehält (vgl. z. B. 5. Mose 32, 35) – damit ist dem Menschen verwehrt, sich selbst zu rächen. Denn der Mensch ist nicht Herr über Leben und Tod.

Christen müssen bei ihrer Entscheidung die Bergpredigt Jesu mit dem Gebot der Feindesliebe und der Gewaltlosigkeit einbeziehen (Matthäus 5, 38–48). Nicht zuletzt deshalb, weil das Gebot der Feindesliebe das zentrale und charakteristische christliche Gebot überhaupt ist. Von diesem Abschnitt der Bergpredigt her ist verständlich, daß in der Frühzeit der Kirche Soldatsein überhaupt keine Möglichkeit für Christen war. Das änderte sich erst im 4. Jahrhundert, als sich für Christen die Möglichkeit auftat, politisch selbst Verantwortung zu übernehmen. In dieser Zeit veränderte sich auch die Einstellung zum Militärdienst.

Dennoch bleibt die Bergpredigt wirksam und hat im Laufe der Geschichte immer wieder Kirchen und Menschen in den Kirchen zu gewaltlosem Handeln ermutigt: Waldenser, Franz von Assisi, Quäker, Mennoniten, Tolstoi und der

von ihm beeinflusste Gandhi, Albert Schweitzer, viele Vertreter der Schwarzen Theologie, Zeugen Jehovas, Martin Luther King und all die pazifistischen christlichen Gruppen durch die Geschichte der Kirche hindurch. Dabei war es nicht nur die Auseinandersetzung mit den staatlichen Behörden, die diese Menschen auf die Worte Jesu zurückgreifen ließ, sondern auch das Erschrecken darüber, was kirchliches Paktieren mit der Gewalt im Namen der Liebe zu tolerieren oder zu vollbringen imstande war.

Das heute geforderte Suchen nach neuen Wegen muß die Option von Gewaltlosigkeit und Feindesliebe einbeziehen. Für christliches Denken ist die Forderung unverzichtbar, die weltweite Ungerechtigkeit zwischen reichen und armen Ländern schrittweise zu überwinden. Denn Frieden ist nicht ohne Gerechtigkeit zu haben.

*Zu den geschichtlichen und biblischen Fragen finden sich genauere Ausführungen in dem Heft der EAK "Auf dem Weg zum Frieden – Wenn Christen den Kriegsdienst verweigern", Bremen 1995*



## V. Wehrdienst – Zivildienst: Was “Bundis“ und “Zivis“ so tun

Informationen zum *Grundwehrdienst* bei der Bundeswehr: Der Einführungstext und die folgenden Informationen sind vorwiegend Auszüge aus der Broschüre “Soldat heute“, hrsgg. vom Informationsstab des Bundesministers der Verteidigung, Bonn 1993, die an Wehrpflichtige gerichtet ist:

### “Warum Bundeswehr?

Der Kalte Krieg ist zu Ende. Der Sturmwind der Veränderungen über Mittel- und Osteuropa hat die Mauer zwischen Ost und West hinweggefegt. In fast allen ehemals kommunistisch regierten Ländern Europas hat die Demokratie den Sieg davongetragen, die Deutschen haben zur Einheit gefunden – in Frieden und Freiheit. Eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung für ganz Europa ist in greifbarer Nähe.

Brauchen wir bei alledem noch Soldaten? Winkt nicht für die Völker Europas der ewige Friede, ein Leben ohne Angst und Unterdrückung, ohne Not und Einschüchterung? Was, so fragen nicht wenige, machen NATO und Bundeswehr noch für einen Sinn, wenn die Ursache ihrer Existenz, die tiefgreifenden Spannungen in Europa, die Bedrohung der westlichen Welt durch den Warschauer Pakt, sich in Luft aufgelöst haben?

Wenn wir die Welt nach unseren Wunschvorstellungen und Idealen malen könnten, hätten die, die so fragen, so unrecht nicht. Doch die Welt steckt voller Gefahren. Der Mensch ist eben so wie er ist: fehlbar und sündig. *Noch immer, schauen wir uns um in der Welt, hat er es nicht gelernt, Konflikte ausschließlich auf friedlichem Wege zu lösen.*

Der Krieg, so lehrt uns die Geschichte, war – und ist in manchen Regionen dieser Erde immer noch – für die Menschen allgegenwärtig. Der Frieden ist die Ausnahme. Ein kluger Mann hat herausgefunden, daß es zwischen 1496 v. Chr. und 1961 n. Chr., also innerhalb eines Zeitraums von 3457 Jahren auf Erden 3130 Jahre Krieg und nur 227 Jahre Frieden gegeben hat. In etwa demselben Zeitraum wurden über 8000 Friedensverträge geschlossen, die, wiewohl “auf Ewigkeit“ geschlossen, durchschnittlich nur zehn Jahre Bestand hatten. Freiheit bedarf des bewaffneten Schutzes, die Wahrung von Sicherheit bleibt Grundlage und Aufgabe der Freiheit. Warum sollte die NATO, die uns 40 Jahre lang den Frieden erhalten hat, warum sollte die Bundeswehr, die eingebettet in das westliche Bündnis, einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der westlichen Völker geleistet hat, warum sollten beide ausgerechnet jetzt zur Disposition gestellt werden? Wer kündigt schon seine Feuerversicherung, nur weil es lange nicht gebrannt hat?...

Künftig wird es in Europa erheblich weniger Soldaten, Panzer, Geschütze und Flugzeuge geben. Ost und West haben eine drastische Reduzierung ihrer Rüstungsarsenale vereinbart. “Frieden schaffen mit immer weniger Waffen“, diese Forderung wird Wirklichkeit. Und dennoch müssen wir uns gegen neue Risiken und Herausforderungen wappnen. Armut und Überbevölkerung in der Dritten Welt, religiöser Fundamentalismus, aggressiver Nationalismus, internationaler Terrorismus und Drogenhandel bergen die Gefahr weltumspannender Konflikte.

Dank moderner Verkehrs- und Kommunikationssysteme, dank zunehmender globaler Verflechtung von Wirtschaft und Handel rückt die Welt immer näher zusammen. Eine Krise, ein Krieg irgendwo am anderen Ende der Welt betreffen uns heute ebenso wie ehemals Konflikte in unserer nächsten Nachbarschaft. Die Bundeswehr bedroht niemanden. Frieden und Sicherheit sind von den Völkern nur noch gemeinsam zu organisieren. Doch es bleibt ein Rest von Risiko. Sich dagegen rückzuversichern ist die wichtigste Aufgabe von Streitkräften heute.

Natürlich kann man sich immer darüber streiten, wieviel Armee denn für die Sicherheit notwendig ist. Aber eines ist sicher: bewaffnete Macht, so klein sie auch sein mag, ist Ausweis staatlicher Souveränität, gibt dem Staat die Rückenbedeckung, die er zum friedlichen Interessenausgleich mit anderen Völkern benötigt. Die gesamtdeutschen Streitkräfte werden wesentlich kleiner sein, als beide deutsche Armeen vor der Vereinigung zusammengenommen. Aber ganz auf Soldaten verzichten können wir nicht.“

### **Was lernt man in der Grundausbildung?**

“In der Grundausbildung lernen Sie das, was jeder Soldat beherrschen muß, sozusagen das kleine Einmaleins des Soldaten. Dazu gehören unter anderem:

- Gefechtsdienst,
- Waffen- und Schießausbildung,
- Sport,
- Unterricht über Rechte und Pflichten des Soldaten und über den Sinn des Wehrdienstes,
- Formaldienst (Antreten, Marschieren, Grüßen u.a.) Im Interesse einer frühen Einsatzbereitschaft wird ein Teil der

Grundausbildung bei den Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe und Marine unterschiedlich gestaltet.“

Das *Heer* besteht etwa zur Hälfte aus Wehrpflichtigen, zur anderen Hälfte aus Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten. Die Grundausbildung dauert 3 Monate.

In der *Luftwaffe* ist der Anteil Wehrpflichtiger prozentual geringer, längerdienende Freiwillige und Berufssoldaten sind in der Überzahl. Die Mehrzahl der Wehrpflichtigen erhält ihre dreimonatige Grundausbildung in speziellen Luftwaffenbildungsregimentern.

Alle wehrpflichtigen Soldaten der *Marine* werden im Rahmen der dreimonatigen Grundausbildung an Schulen militärisch und zugleich fachlich auf ihre zukünftige Verwendung vorbereitet.

Nach dem kleinen Einmaleins der Grundausbildung geht die Ausbildung weiter. Der Soldat von heute – auch der Wehrpflichtige – ist fast immer auch Techniker. Ob als Fernmelder, Fahrer eines LKW, Richtschütze im Panzer, ob bei der ABC-Abwehrtruppe oder bei den Pionieren – eine Spezialausbildung an Waffensystemen oder technischem Gerät folgt bei Heer, Luftwaffe und Marine auf jeden Fall.

Die Bundeswehr ist kein “Abenteuerspielplatz“, dafür ist die Aufgabe der Landesverteidigung viel zu ernst. Andererseits sind Gefechtsübungen oder gar mehrtägige Großübungen mit alliierten Streitkräften geeignet, persönliche Leistungsfähigkeit und fachliches Können unter Beweis zu stellen.

Die Bundeswehr ist nicht nur eine Ausbildungs-, sondern auch eine Präsenzarmee. Das heißt, ihr politischer Auftrag zur Kriegsverhütung wird allein schon

durch das Vorhandensein ihrer Soldaten und Waffensysteme erfüllt. So sind auch Bereitschafts- und Wachdienst sowie der technische Dienst aktiver Dienst für den Frieden. Wer das einsieht, dem wird solcher Dienst sinnvoll erscheinen und leichter fallen.

*Beispiel für einen Tagesablauf während der allgemeinen Grundausbildung*

- 05.30 Uhr Wecken
- 05.35 Uhr Stubendurchgang durch den Unteroffizier vom Dienst (UvD)
- 05.40 Uhr Körperpflege/Waschen, Stuben- und Revierreinigen
- 06.10 Uhr Frühstück
- 06.40 Uhr Fertigmachen zum Dienst oder Krankmeldung
- 06.50 Uhr Antreten / Befehlsausgabe
- 07.00 - Formalausbildung
- 07.50 Uhr – Grundstellung
  - Wendungen
  - Antrete- und Richtübungen, Grüßen
- 08.00 Sportausbildung
- 10.00 Uhr – Leichtathletik (Weitsprung, Kugelstoßen, 100 m-Lauf), – kleine Ballspiele, anschl. Duschen
- 10.25 -10.55 Uhr Pause
- 11.00 - Unterricht
- 11.45 Uhr Verhalten außer Dienst und in der Öffentlichkeit – Verhalten im Urlaub – Verhalten gegenüber Polizei, Feldjägern und Soldaten der NATO
- 12.00 Uhr Mittagessen
- 12.50 Uhr Stuben- und Revierreinigen
- 13.00 Uhr Fertigmachen zum Dienst
- 13.10 Uhr Antreten, Befehlsausgabe
- 13.15 - Unterricht/Schießlehre
- 14.05 Uhr Zieleinrichtungen und Zielen

14.15 - Schießausbildung mit Gewehr G 3

- 16.15 Uhr Zielübungen
  - Balkenkreuzzielen
  - Dreieckszielen
  - Zielen auf Gefechtsscheiben
  - Schießrhythmus (Auf- und Abbau der Stationen durch Stammpersonal)

16.20 -17.00 Uhr  
Waffenreinigen, Waffendurchsicht

17.15 Uhr Abendessen, danach: Lernen des Unterrichtsstoffes, schriftl. Ausarbeitungen u.ä.

21.30 Uhr Stuben- und Revierreinigen  
22.00 Uhr Zapfenstreich

*Stichwort: Befehl, Gehorsam, Pflichten:*

Grundlage jeder Armee sind Befehl und Gehorsam. Das gilt für alle Soldaten. Vom Grenadier bis zum General. Ohne dieses Prinzip kann eine Armee ihren Auftrag nicht erfüllen. Einen Mißbrauch der Befehlsgewalt verbieten das Soldatengesetz und das Wehrstrafgesetz. Befehle dienen dazu, daß die Bundeswehr ihren Auftrag erfüllen kann. Kein Befehl darf Ihre Menschenwürde verletzen. Befehle dürfen nur zu dienstlichen Zwecken gegeben werden.

*Stichwort: Rechte*

Die Grundrechte gelten für Sie auch als Soldat weiter. Die Erfüllung des Auftrages verlangt allerdings einige Einschränkungen, die der Gesetzgeber festgelegt hat: z.B. werden das Recht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 er-

ster Halbsatz), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) nach Artikel 17a Grundgesetz und § 51 Wehrpflichtgesetz eingeschränkt.

Wo Menschen ihren Dienst auch unter starken Belastungen erfüllen müssen, kommt es zuweilen auch zu Spannungen, Mißverständnissen und Gegensätzen. Sie können sich beschweren, wenn Sie meinen, von Vorgesetzten oder Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt worden zu sein. Sie haben zudem eine Vertrauensperson, an die Sie sich wenden können. Sie wird von Ihnen und Ihren Kameraden geheim gewählt und ist Mittler zwischen Ihnen, Ihren Vorgesetzten und Kameraden. Sie können sich auch direkt an das Parlament (Petitionsausschuß) oder den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages wenden.

#### *Stichwort: Militäreseelsorge*

So wie Sie erwarten, daß Ihre religiöse Überzeugung respektiert wird, achten Sie bitte auch die Ihrer Kameraden. Grundgesetz und Soldatengesetz garantieren Ihnen das Recht auf ungestörte Religionsausübung auch in der Kaserne. Die Militäreseelsorge hat einen eigenständigen kirchlichen Auftrag. Die beiden großen christlichen Kirchen haben eine eigene Militäreseelsorge eingerichtet, deren Aufgaben in den einzelnen Standorten von Militärggeistlichen wahrgenommen werden. Sie erteilen ferner den "Lebenskundlichen Unterricht". Denken Sie bei privaten und dienstlichen Sorgen daran, daß Sie in Ihrem Standortpfarrer auch einen Ansprechpartner haben. Seine Anschrift und Telefonnummer finden Sie am Informationsbrett Ihrer Kompanie."

## **Zum Zivildienst "vorrangig im sozialen Bereich"**

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer leisten anstelle des Grundwehrdienstes Zivildienst, der nach § 1 Zivildienstgesetz "vorrangig im sozialen Bereich stattfindet". Diese vage Beschreibung läßt sich durch folgende Angaben und einen exemplarischen Zeitungsbericht konkretisieren und veranschaulichen:

Die Zahl der anerkannten Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende betrug am 15. Juli 1995 34 582. In diesen Einrichtungen stehen 170 145 Zivildienstplätze zur Verfügung, 126 020 Zivildienstleistende waren an diesem Tag im Dienst. Bereits die Namen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, wie Diakonisches Werk, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und Deutsche Krankenhausgesellschaft, die knapp 80% aller Einsatzstellen für Zivildienstleistende repräsentieren, wecken die eine oder andere Assoziation zu den Aufgaben, an denen Zivildienstleistende mitarbeiten. Eine spezielle Ausbildung erhalten Zivis – anders als die Bundis im Wehrdienst – in der Regel nicht für ihren Dienst, aber sie sind in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, nach § 25 b ZDG in ihrer Beschäftigungsstelle "einzuweisen". § 25 a ZDG sieht vor, daß die Dienstleistenden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen "unterrichtet und eingeführt" werden, "soweit dies erforderlich ist." Diesbezüglich gibt es aber keinen Rechtsanspruch und deshalb nicht selten divergierende Meinungen, ob dem Erfordernis nach Einweisung, Einführung und Unterrichtung des neuen Kurzzeitmitarbeiters von seiten der Dienststelle bzw.

des Wohlfahrtsverbandes genügend nachgekommen wurde.

Daß für die Arbeit eines Zivi, auch wenn es sich zumeist nur um die Hilfstätigkeit einer ungelerten Arbeitskraft handelt, eine qualifizierende Einarbeitung gehört, mögen schon die Angaben zu einzelnen der verschiedenen Arbeitsfelder (= Tätigkeitsgruppen) vor allem im sozialen Bereich verdeutlichen:

- *Pflegehilfe und Betreuungsdienste,*
- *Versorgungstätigkeiten,*
- *Tätigkeiten im Krankentransport und Rettungswesen,*
- *Mobile Soziale Hilfsdienste,*
- *Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung,*
- *Indiv. Betreuung von Kindern in integrierten Kinder- und Jugendeinrichtungen.*

Daneben werden Zivis für folgende Arbeiten eingesetzt: *handwerkliche Tätigkeiten, gärtnerische und landwirtschaftliche Tätigkeiten, kaufmännische und Verwaltungstätigkeiten, Tätigkeiten im Umweltschutz, Kraftfahrdienste.*

Eindrücke von Zivildienstleistenden, die Erfahrungen oder Resümees ihrer Arbeit beschrieben haben, finden sich vor allem in den speziellen Zeitschriften, die ZDL erhalten. (siehe Literaturhinweise)

Die für den Grundwehrdienst bei der Bundeswehr herausgestellten Stichworte – Befehl, Gehorsam, Rechte, Pflichten und Seelsorge – haben auch für den Zivildienst eine Bedeutung. Freilich haben sie, insbesondere Befehl und Gehorsam, im Kontext der Arbeit in sozialen Einrichtungen eine eher zivile Ausprägung. Aber weil der Zivildienst gesetzlich als "Ersatzdienst für den im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienst" geregelt ist, stellt er ein besonderes Gewalt-

verhältnis zum Staat dar, in dem die Zivildienstleistenden mehr Pflichten als Rechte und den dienstlichen Weisungen zu folgen haben. Darüber wird aber zu Beginn des Dienstes schriftlich bzw. in den Einführungslehrgängen – sofern man das Glück hat, an einem teilzunehmen – auch mündlich informiert.

Zum Stichwort Seelsorge: Während für Soldaten im Soldatengesetz ein Recht auf Seelsorge geregelt ist, hat der Zivildienstleistende – nach § 38 ZDG – lediglich einen Anspruch auf ungestörte Religionsausübung. Ebenfalls anders als im Militärdienst haben die evangelischen Kirchen die Seelsorge für Zivildienstleistende nicht durch einen Staatsvertrag geregelt, sondern anstelle dessen auf landeskirchlicher Ebene Stellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende eingerichtet. Die landeskirchlichen Beauftragten für KDV und ZDL (Anschriften siehe Adressenanhang) bieten u.a. Rüstzeiten und Werkwochen zu Themen an, die für Zivildienstleistende relevant sind. Jeder Zivi hat das Recht, an diesen in der Regel einwöchigen Begleitveranstaltungen mindestens einmal während der Dauer seines Dienstes teilzunehmen. Er erhält dafür Sonderurlaub.

Im Folgenden wird ein kurzer Zeitungsbericht über die Arbeit eines Zivis aus dem – mit rd. 82 000 Plätzen größten – Tätigkeitsbereich "Pflegehilfe und Betreuungsdienste" gegeben:

### **FÜR VIELE DIE EINZIGE ABWECHSLUNG AM TAG**

*Zum Beispiel Manuel: Aus der Arbeit eines Zivi / Pflege ist körperlich und seelisch belastend*

Manuel (20) ist Zivildienstleistender in

einer Diakonie-Sozialstation. Ein Dienst, der ihn täglich körperlich und seelisch fordert. Zum Beispiel, wenn er Herrn W. aus seinem Bett in den Rollstuhl und von dort auf die Toilette oder in den Sessel hieven muß. Dabei ist Herr W. nur einer von rund zehn Patienten, für die Manuel zuständig ist. Die körperliche Anstrengung mache ihm nichts aus, meint der Zwanzigjährige. Probleme macht ihm, wenn ein psychisch kranker Patient plötzlich aggressiv und schwierig wird. Inzwischen kann er allerdings besser damit umgehen, hat in fünf Monaten die Patienten besser kennengelernt. Er weiß jetzt, wer psychisch schwierig ist und wie er dann reagieren muß.

Auch für viele andere Zivis vor allem in Pflegediensten sind solche Situationen belastender als körperliche Anstrengung. Manche geraten in ihrem Zivildienst zum ersten Mal in ihrem Leben in Extremsituationen. Hilfe leisten die Einführungslehrgänge der Diakonie in "Haus Marienhude". Dort geht es zwar in erster Linie um eine fachliche Einführung in die Arbeit bei der Diakonie, um die Grenzen der eigenen Kompetenz, Pflegetechniken, den Umgang mit Konfliktsituationen bei Patienten und friedenspädagogische Themen wie Rechtsradikalismus in unserer Gesellschaft. Manuel wurmt es manchmal, daß er neben der Pflege oft nur sehr wenig Zeit hat, um mit seinen Patienten zu sprechen oder mit ihnen spazierenzugehen. Er weiß, daß viele von ihnen vor allem Ansprache brauchen.

Zum Beispiel Frau K. Wenn Manuel am späten Nachmittag zu ihr kommt, sitzt sie allein in ihrem Wohnzimmer. Im Hintergrund dudelt das Radio. Frau K. hat so das Gefühl, nicht ganz einsam zu sein. Wie die meisten von Manuels Patienten lebt sie schon seit Jahren ganz al-

lein. Sie freut sich, wenn der junge Mann kommt. Wieviel sie von den Besuchen und der Pflege wirklich wahrnimmt, weiß Manuel nicht. Denn Frau K. kann nicht nur nicht mehr allein gehen, sie ist auch geistig verwirrt. Manuel holt sie aus ihrem Sessel und bringt sie mit einer Gehhilfe in die Küche. Dabei achtet er darauf, daß er sie nicht bemuttert. Was Frau K. noch selbst tun kann, soll sie auch ruhig tun. Manuel macht ihr ein Brot. Während des Essens liest er aus einem Roman vor. Frau K. hört gebannt zu. Während des Vorlesens beobachtet der Zivi immer wieder, ob die alte Dame auch richtig isst und genug trinkt. Denn Verwirrheitszustände haben bei alten Menschen oft damit zu tun, daß sie zu wenig trinken. Anschließend geht's ins Bad. Frau K. wird bettfertig gemacht. Manuel sieht nach, ob die Notrufanlage betriebsbereit ist, und verläßt eilig das Haus. Gern hätte er mit Frau K. noch länger gesprochen. Aber mehr als 45 Minuten Zeit hat er für sie leider nicht. Schnell fährt er durch die inzwischen dunkle Innenstadt zur nächsten Patientin. Manuels Patienten sind zwischen 58 und 94 Jahren alt. Die meisten sitzen vor dem Fernseher, wenn er kommt. Zu erzählen haben sie wenig. Besuch von Angehörigen kommt nur ganz selten oder gar nicht. "Manchmal zeigt mir jemand auch Fotos von früher", erklärt Manuel auf der Fahrt zum nächsten Patienten. "Von früher erzählen sie gern, von der Gegenwart nicht. Sie können sich mit ihrer Lebenssituation nicht abfinden. Es ist ihnen unangenehm."

Einige Besuche an diesem Tag dauern nur ein paar Minuten. Manuel legt die Tabletten zurecht, die die Krankenschwester schon in Tagesportionen aufgeteilt und in ein Kästchen gelegt hat, wechselt ein paar Worte und muß dann schon zum nächsten. "Bei manchen

Leuten gucke ich nur, ob es ihnen noch gut geht.“ Andere wäscht er, reibt sie ein, zieht sie an und leert den Katheterbeutel aus. Mit dieser Tätigkeit gehört Manuel nicht zum Gros der Zivildienstleistenden. Die meisten wollen gerade nicht in die Pflege, sondern übernehmen lieber Betreuung oder die Beschäftigung von alten oder kranken Menschen. “Sie sind unsicher, was in der Pflege auf sie zukommen würde“, kommentiert Roland

Johannes vom Referat Zivildienst im Diakonischen Werk der hannoverschen Landeskirche. “Deshalb werden Zivildienstleistende jetzt in vielen diakonischen Einrichtungen zunächst im Betreuungsbereich eingesetzt. Wenn sie wollen, können sie später in die Pflege wechseln.“

(Autorin: Angelika Schmidt)

Quelle: Evangelische Zeitung (Hannover), 5. Februar 1995

## VI. Impulse: Bundeswehr / Zivildienst: Entwicklungsperspektiven

Vor dem Hintergrund stetigen gesellschaftlichen Wandels müssen “Informationen und Reflexionen zum Thema Gewissensfreiheit, Militärdienst und Verweigerung“ Überlegungen zur Zukunft notwendig einschließen. Welche Forderungen allein von überstaatlichen, internationalen Gremien zur Gewissensfreiheit erhoben werden und künftig einzulösen sind, wurde bereits eingangs dargelegt. In dem nun folgenden Abschnitt kommen Positionen zu Wort, die zum einen auf zwei Varianten unterschiedlicher (Abrüstungs-)Perspektiven für die Bundeswehr eingehen, zum anderen auf weitere aktuelle Diskussionen unter friedensbewegten Menschen Bezug nehmen, neue “zivile Friedensdienste“ zu schaffen.

### Bundeswehr 2005 – Mit oder ohne Wehrpflicht?

Lutz Unterseher, SAS e.V.\*

*Die Bundeswehr in 10 Jahren:  
Wehrdienst bleibt Pflichtdienst!*

Denkbar wäre es, wie gelegentlich geschehen, eine Gesamtanalyse der sicherheitspolitischen Lage vorzunehmen und daraus eine umfassende verteidigungspolitische Konzeption zu entwickeln, aus der dann wiederum die konkreten Umriss der künftigen Bundeswehr “entspringen“ würden. Derartige Ableitungen sind aber – aus prinzipiellen Gründen – immer etwas beliebig: lassen sich

---

\* Studiengruppe Alternative Sicherheitspolitik (SAS, Bonn)

doch aus einer noch so differenzierten Durchdringung der Materie recht unterschiedliche Streitkräfte-Modelle "deduzieren". Deswegen soll hier der umgekehrte Weg gegangen werden: Im folgenden wird eine veränderte Bundeswehr, so wie sie in etwa 10 Jahren nach Auffassung der Studiengruppe Alternative Sicherheitspolitik aussehen könnte, vorgestellt und in ihren wesentlichen Zügen diskutiert:

### *1. Umfang der Streitkräfte*

Der Präsenzumfang sollte innerhalb der nächsten 10 Jahre von 340 000 auf 250 000 Soldaten schrumpfen – also um immerhin ein gutes Viertel. Entsprechend hätte die Mobilmachungsstärke von 650 000 – 700 000 auf 500 000 zurückzugehen. Das Zivilpersonal der Bundeswehrverwaltung ist – über die ohnehin geplanten Reduzierungen hinaus – nicht ganz so drastisch abzubauen. Ein solcher Kurs, der allfällige Maßnahmen des Abbaus nicht überzieht, kann sicherlich Sozialverträglichkeit beanspruchen. Merke: Auch die in den Streitkräften Tätigen sind unsere Nächsten!

### *2. Wehrstrukturmodell 2005*

Vorgeschlagen wird, den Grundwehrdienst auf 9 Monate zu verkürzen und den Anteil der Wehrdiener in der Bundeswehr nicht weiter zu senken (bisher: von 45 auf 42%), sondern sogar zu erhöhen – auf bis zu 50 Prozent. Auf diese Weise lassen sich – in einer geschrumpften Präsenzarmee – relativ mehr ihrer Dienstpflicht Genügende "unterbringen". Unsere Modellrechnungen zeigen, daß bei Einführung der vorgeschlagenen Wehrstruktur – vor dem Hintergrund der demografischen Daten und angesichts

einer weiterhin hohen KDV-Rate – auch mit einer Bundeswehr von nur 250 000 Soldaten keine "Dienstungerechtigkeit" befürchtet werden muß.

Sollte dies doch der Fall sein, empfehlen sich korrigierende Maßnahmen – wie etwa ein Attraktivermachen des Zivildienstes: Warum eigentlich können sich nur Grundwehrdiener gegen gutes Geld (weiter-)verpflichten?

Das Festhalten an der Wehrpflicht hat den Vorteil, eine erprobte Institution zu bewahren, wirkt nach allgemeiner Überzeugung als Bremse gegenüber forschen Out-of-area-Abenteuern (auch die Menschen "janz woandaz" sind unsere Nächsten) und trägt zur demokratisch-zivilen Kontrolle der Streitkräfte bei.

Es ist argumentiert worden, daß es keine enge Korrelation zwischen Wehrpflicht und Demokratie gibt, weil auch die Nazis ihre Massenheere nur durch Konstriktion rekrutieren konnten. Diese Argumentation ist irreführend: Zu fragen ist doch, ob in einem **bestehenden** demokratischen System die Wehrpflicht eher den Austausch mit der Gesellschaft befördert und damit auch die Streitkräfte "infiziert" oder nicht!

### *3. Anteile der Teilstreitkräfte und Spezialisierung auf Verteidigung*

Aktuellen Bemühungen, die Anteile von Luftwaffe und Marine an den Streitkräften zu Lasten des Heeres auszuweiten, ist entgegenzutreten. Mit einer solchen Verschiebung würde die Bundeswehr einen höheren Technisierungsgrad haben, damit relativ teurer sowie wehrpflichtfeindlicher werden, und sich zugleich eher für bewaffnete Peacemaking-Einsätze empfehlen (Luftwaffe und Marine sind ja soo beweglich). Andersherum wird ein Schuh draus: Wenn schon eine



Veränderung, dann sollte der relative Anteil des Heeres zunehmen!

Im übrigen sollte die Bundeswehr der Zukunft so strukturiert werden, daß die Befähigung zu grenzüberschreitenden Offensiven minimiert, die zum Schutz des zu verteidigenden Gebietes aber optimiert wird. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf das Heer zu richten, dessen schwerk gepanzerte Großverbände – teuer und komplex – zu einem guten Teil durch leichtere Sperrtruppen zu ersetzen sind.

Unbedingt müssen wir jene nationalkonservativen Phantasien des Mittels und Objekts ihrer Begierde berauben, die unsere Panzertruppe schon Polens Ostgrenze "gegen das Chaos" verteidigen sehen ("In einem Polenstädtchen, da hatt' ich einst ein Mädchen"). Im übrigen würde ein defensiv-orientierter Strukturwandel den "Waffenmix" der Truppe vereinfachen und damit relativ billiger machen sowie wesentlich dazu beitragen, daß Wehrdiener (weiterhin) sinnvoll integriert werden können.

#### 4. Aufgaben der künftigen Bundeswehr

Vor dem Hintergrund der hier gelieferten Strukturskizze lassen sich die folgenden Aufgaben erfüllen:

Zum einen wird die Bundeswehr zu einem stabilen konventionellen Schutz des eigenen Territoriums in der Lage sein. Damit läßt sich – solange alle Nachbarn noch Armeen besitzen – in Mitteleuropa ein sicherheitspolitisch verunsicherndes Machtvakuum vermeiden. Da dies aber auf eine strikt defensive, nichtprovokierende Weise und mit relativ wenig, kosteneffektiv verwendeten Ressourcen geschieht, wird zugleich auch ein Beitrag zur (weiteren) Abrüstung und zur Entmilitarisierung der internationalen Beziehungen geleistet.

Zum anderen ist die Bundeswehr damit befähigt, einen begrenzten Beitrag zur Bündnisverteidigung zu leisten ("begrenzt" genügt, denn die Allianz ist nicht mehr wirklich bedroht) und darüber hinaus kollektive Verantwortung im Rahmen von UNO bzw. OSZE zu übernehmen.

Um das kollektive Engagement zu erläutern: Im Rahmen des Zukunftsmodells ist vorgesehen, bis zu 30 000 (!) Heeressoldaten in Blauhelm-Kontingenten zu organisieren (davon ca. 15 000 Wehrdiener mit persönlicher Bereitschaftserklärung). Alles startet auf Ex-Jugoslawien und das angebliche Erfordernis "robuster" Blauhelmeinsätze oder gar der Friedenserzwingung. Darüber wird aber vollkommen vergessen, daß fast 9 von 10 UNO-Missionen mit traditioneller Friedenserhaltung zu tun haben – mit kaum gedecktem und noch wachsenden Bedarf an Truppen. Hier läge eine konstruktive Rolle für Deutschland, das seine Soldaten bislang aus historischen Gründen von Kampfeinsätzen möglichst fern gehalten hat.

Abgesehen davon: Die Szenarien, in denen ein geballter Einsatz militärischer Macht auf **Dauer** friedensstiftend wirken kann, müssen wohl erst noch erfunden werden.

#### 5. Kalkulation der Friedensdividende

Wenn die genannten planerischen Maßnahmen – nämlich Schrumpfung der Präsenz bei Erhöhung des Wehrdiener-Anteils und größerem Gewicht für das Heer sowie einfacherem Waffenmix – konsequent umgesetzt werden, ist damit zu rechnen, daß im Jahre 2005 der Aufwand für die Streitkräfte (in heutigen Preisen gerechnet) um mindestens 10-12 Milliarden DM, oder gut ein Viertel, unter dem von 1995 liegen wird. Diese enorme Summe würde dann zum

großen Teil für andere Aufgaben – z. B. im **Sozialbereich** mit seinen drängenden Problemen – zur Verfügung stehen.

Zum Vergleich: Bei der Umstellung auf eine reine Freiwilligenarmee, womit nach allgemeiner Annahme ein Technisierungsschub verbunden wäre, könnte mit einer ähnlichen Ersparnis erst dann gerechnet werden, wenn eine Reduzierung der Präsenz auf etwa 160 000 Soldaten gelänge. Eine derart drastische Schrumpfung scheint nicht in die politische Landschaft zu passen, ergo vollkommen unrealistisch zu sein. Zudem würde auch eine solche Freiwilligenarmee, trotz relativ kleinen Umfangs, die genannten Probleme bereiten: "Staat im Staate" und Förderung von Interventionsneigungen.

#### 6. *Zeitgeist und Freiwilligenarmee*

Auch der flüchtige Leser wird nun wohl schon bemerkt haben, daß hier die Idee einer Freiwilligenarmee, hinter der ja gegenwärtig der Zeitgeist zu stehen scheint, nicht allzu gut wegkommt. Dazu sei der folgende Kalauer gestattet: Zeitgeist und Heiliger Geist sind nicht identisch; bei ersterem denke ich eher an jene Nachtigall, die man trapsen hören kann, z. B. auch in Kampfstiefeln. Oder etwas deutlicher: Pazifisten fordern eine Freiwilligenarmee, und die Industrie sowie manche Nationalkonservative freuen sich.

Noch ein wenig anders gewendet: Dadurch, daß man militärische Aktivitäten gegen Geld an jemand anderen abgibt, sie damit gleichsam aus der eigenen Lebens- und Politikperspektive entfernt, ist der zu Recht ersehnten Entmilitarisierung noch lange nicht gedient. Worauf es letztlich immer ankommt, ist eine möglichst nüchterne Einschätzung der Fernfolgen eigenen Wollens.

Manfred Opel

### **Schluß mit der Wehrpflicht!**

... "Wir alle wollen Abrüstung: weltweit und möglichst umfassend. Dann müssen wir auch zur Kenntnis nehmen, daß die Wehrpflicht einst geschaffen wurde, um möglichst mannstarke Massenheere auf die Beine zu stellen und möglichst hoch und "preiswert" aufzurüsten. Mehr Gewehre bedeuteten damals eben höhere Kampfkraft. Zahlenspielerereien dieser Art, bei denen sich vermutete Kampfkraft im wesentlichen an der Kopffzahl ablesen ließ, sind im High-Tech-Zeitalter überholt und sogar irreführend.

Wenn es also darum geht, deutlich abzurüsten, zu unseren jungen Staatsbürgern gerecht zu sein und zudem noch die Bildung eines Staates im Staate zu vermeiden, was ist dann zu tun? Wehrgerechtigkeit ist bei einem Streitkräftenumfang, der kleiner ist als die jährliche Zahl von Wehrdienstfähigen, unter den absehbaren Rahmenbedingungen in Deutschland nicht zu erreichen. Ersatzlösungen, wie beispielsweise eine "Wehrsteuer" für Ungediente, durchbrechen das Prinzip der Allgemeinen Wehrpflicht fundamental und führen nur zu neuen Ungerechtigkeiten.

Wenn das so ist, wie setzt man dann demokratische Loyalität in den Streitkräften durch, ohne auf die Wehrpflicht zurückzugreifen? Wie vermeidet man das Eigenleben der Armee oder gar militaristisches Elitedenken? Die Antwort ist nicht leicht zu finden; sie ist aber heute überzeugender zu geben als je zuvor in der deutschen Geschichte.

Die Bundeswehr hat eine gute demokratische Tradition. Dazu trug die gesellschaftliche Öffnung der Armee von Anfang an maßgeblich bei. Sie kann nicht

zu einem geschlossenen System, zum Staat im Staate werden, wenn der Primat der Politik jederzeit durchsetzbar ist, wenn eine freie Außenkontrolle des inneren Zustands der Streitkräfte erfolgt und wenn eine offene Personalstruktur und -führung vorhanden sind. Wichtig ist dabei auch, daß der Anteil an Berufssoldaten und Längerdienenden gegenüber den Kurzdienern nicht zu hoch wird. Dies bedeutet, daß eine erhebliche Flexibilisierung des Dienstrechtes der Soldaten erfolgen muß.

In der Praxis wird das heißen müssen, daß die Aufstiegsmöglichkeiten und die Ausstiegsmöglichkeiten deutlich verbessert und flexibilisiert werden müssen. Berufssoldaten sollten bei reduzierter Pension mit Zustimmung des Dienstherrn ab etwa zwanzig Dienstjahren freiwillig ausscheiden können. Die Qualifizierungsmöglichkeiten im Dienst müssen unbedingt verbessert werden. Damit würde das Personalgefüge dynamisiert und personengebundene Loyalitätsordnungen würden nur vereinzelt entstehen können.

Die Wehrpflicht alleine ist jedenfalls kein Grund dafür, daß sich die Armee nicht zu einem geschlossenen System entwickelt.

Dabei bleibt die Wehrpflicht natürlich ein Rechtsinstrument, auf das die Politik, vor allem im Hinblick auf mögliche Krisen und Rückschläge, im allgemeinen Entspannungsprozeß nicht voreilig verzichten sollte. Doch bei relativ kleinen Defensiv-Streitkräften in normalen Friedenszeiten sollte man sie aussetzen.

Wie wird dann aber der Personalbedarf der Streitkräfte gedeckt? Im Prinzip genauso wie der des Bundesgrenzschutzes und der Polizei. Die deutschen Streitkräfte sollten vor allem ihren Anteil an "Kurzdienern" erhöhen. Im Vordergrund sollte die zwei- bis vierjährige Verpflich-

tungszeit stehen. Wenn man dann Soldaten ebenso bezahlt wie vergleichbare öffentliche Dienste, verdienten Soldaten schon zu Beginn ihrer Dienstzeit monatlich mindestens 270 Mark mehr als heute. Reicht dieser Anreiz nicht aus, gibt es viele weitere Möglichkeiten, um den Dienst in den Streitkräften auch wirtschaftlich attraktiv zu gestalten.

Kann der Staat das überhaupt bezahlen? Sogar sehr gut. Zunächst einmal könnten viele Hilfsfunktionen, wie zum Beispiel die Ausbildungsorganisation, verringert werden. Außerdem ist das Jahreseinkommen eines Freiwilligen nicht übermäßig viel höher als das eines Wehrpflichtigen, wobei die Leistungen zur Unterhaltssicherung für verheiratete Wehrpflichtige dabei sehr zu Buche schlagen.

Mit Personalnebenkosten werden heute für einen Grundwehrdienstleistenden jährlich etwa 20 000 Mark aufgewandt. Ein freiwilliger Rekrut erhält demgegenüber jährlich etwa 25 000 Mark. Der Grund für die überraschend geringe Differenz liegt darin, daß für die Familien unterhaltspflichtiger Familienväter Mehrleistungen erbracht werden müssen. Steigt deren Anteil am Grundwehrdienstleistenden-Anteil, so steigen auch die notwendigen Aufwendungen. Heute ist der Unterschied zwischen beiden Kosten-Größen geringgeworden, da vermehrt auch Familienväter eingezogen werden.

Außerdem ist es unter volkswirtschaftlichem Aspekt fraglich, ob nicht die durch den Grundwehrdienstleistenden üblicherweise im Zivlberuf sonst erbrachte Bruttowertschöpfung den geringen Kostenunterschied mehr als aufwiegt. Insgesamt ist es daher günstig, die Kampfkraft der Streitkräfte im wesentlichen auf Zeitsoldaten mit zwei- bis vierjähriger Verpflichtungszeit zu stützen. Selbstver-

ständig müssen die Organisations- und die Personalstruktur entsprechend angepaßt werden. Diese Professionalisierung der Streitkräfte erlaubt übrigens die größtmögliche personelle Reduzierung. Dies ist für das geeinte Deutschland ein wichtiges politisches Instrument.

Wie bekommt die Armee dann ihre Reservisten? Wenn man kein ausgesprochenes materielles und personelles Mobilmachungs- und Aufwuchs-System möchte, wie es für traditionelle Armeen typisch ist, genügt eine Kriegsstärke von maximal dem Doppelten der Stärke der Streitkräfte im Frieden. Dabei darf man nie vergessen, daß heute die Kampfkraft einer Armee primär von Art, Qualität und der strukturellen Einbindung ihrer Großwaffensysteme abhängt. Diese sind Gegenstand der Wiener Verhandlungen.

Die Rationalisierung schreitet auch bei den Streitkräften voran. Zur Entfaltung einer bestimmten Kampfkraft braucht man immer weniger Personal. Da aber bei den konventionellen Abrüstungsverhandlungen zunächst nur die Großwaffensysteme abgebaut werden, ist beim Personal mittelfristig mit anteilig größeren Reduzierungen zu rechnen.

Die neuen deutschen Streitkräfte werden keine materiellen Reserven außerhalb der regulären Armee haben. Ein "Reservisten-Aufschlag" von fünfzig Prozent reicht daher für eine reine Verteidigungsarmee allemal aus. Es empfiehlt sich sogar, bei Abrüstungsverhandlungen festzuschreiben, wie groß die personellen Friedens- und Kriegsstärken der betroffenen Streitkräfte sein dürfen.

Schon das derzeitige System der einjährigen Verfügungsbereitschaft reicht in Verbindung mit freiwilligen Reserveübungen aus, um die genannte Verteidigungsstärke jederzeit zu erreichen. Es könnte sogar überlegt werden, die Verfü-

gungsbereitschaft auf zwei oder drei Jahre zu verlängern. Dadurch erhält man eine größere Flexibilisierung der Einberufungsmöglichkeiten für Reservisten.

Die Lösung besteht also darin, in Zukunft

- die allgemeine Wehrpflicht in normalen Friedenszeiten auszusetzen, bzw. nicht anzuwenden,
- die Wehr- und zusammen damit die Personalstruktur so zu verändern, daß sich die Streitkräfte vornehmlich auf zwei bis vier Jahre freiwillig dienende Soldaten auf Zeit stützen,
- die Laufbahnen in Verbindung mit besserer beruflicher Förderung wesentlich flexibler zu gestalten,
- Reserveübungen in normalen Friedenszeiten nur noch auf freiwilliger Basis durchzuführen und
- damit den Zivildienst überflüssig zu machen.

Als positiver Nebeneffekt ergibt sich dabei, daß eine dermaßen strukturierte Armee offen ist für weitere Abrüstungsmaßnahmen. Die Gefahr eines "Staates im Staate" besteht allein auch deshalb nicht, weil der Kurzdienster, auf den sich eine derartige Armee stützen würde, weiter nichts ist als ein "verlängerter Wehrpflichtiger mit besserer Bezahlung".

Wer heute mittels eines Arsenal von staatlichen Reparaturwerkzeugen die Wehrpflicht hinüberretten will in die Zukunft "kleiner Selbstschutz-Armeen", wird zwangsläufig scheitern. Wer aber rechtzeitig die Notwendigkeit grundsätzlich neuen Denkens auch in diesem Bereich erkennt und daraus die logischen Konsequenzen zieht, bewahrt sich die Chance auf eine zukunftssichere und möglicherweise beispielgebende Armee. Oder, um es in einem Satz zu sagen:

Wehrpflicht und Abrüstung passen ganz einfach nicht zusammen.“

(Quelle: Die Zeit, Nr. 39, 21. September 1990. Anmerkung: Die Aktualität dieses Votums wurde vom Autor im Juli 1995 bestätigt.)

Günter Knebel

### **Freiwillige Zivile Friedensdienste: Gewaltfrei streiten lernen und dabei Nützliches tun?! –**

### **Zu einer aktuellen Diskussion, die über den ‚Zivildienst‘ hinausweist**

“Der Mensch ist fehlbar und sündig. Noch immer, schauen wir uns um in der Welt, hat er es nicht gelernt, Konflikte ausschließlich auf friedlichem Weg zu lösen.“ Diesem Zitat aus höchst weltlicher Quelle (siehe Seite 23) könnten etliche kirchliche Verlautbarungen substantiell gleichen Inhalts hinzugefügt werden: Die Richtigkeit, ja Trivialität, solcher Aussagen soll hier auch gar nicht bestritten werden. Gefragt werden soll bloß, *ob, wo und wie* in dieser Welt gelehrt und gelernt wird, “Konflikte ausschließlich auf friedlichem Weg zu lösen?”

Beginnen wir mit dem *Elternhaus*, annehmend, jeder hat(te) eins: Sicher, Gewaltanwendung gegen Sachen und erst recht gegen Personen ist verpönt, wird bestraft. Aber: Lehren Eltern den kleinen Übeltäter – bei diesem Thema geht es vor allem um die männliche Spezies –, “ausschließlich friedlich“ zu bleiben? Oder wird nicht gerade dem männlichen Nachkommen eingeschärft, nötigenfalls auch seine Ellenbogen zu gebrauchen, wenn ein erstrebtes Ziel “friedlich“ nicht zu erreichen ist bzw. scheint? Welche Eltern haben die Zeit, die Phantasie, das Wissen und das Geschick, zusammen mit dem Zögling

“friedliche Konfliktlösung“ zu spielen, einzuüben? Wie geht das – womöglich just in den Momenten, wo Aggression und Gewalt zum Vorschein kommen? Selbst wenn es gelegentlich gelingt – eine Sisyphusaufgabe? Wo sind die Trainingsstätten für (werdende) Eltern, “friedliche Konfliktaustragung“ für sich selbst zu lernen, damit sie es an ihre Kinder weitergeben können?

*Kindergartenplätze* werden zwar immer teurer, die Spielzeuge und Erlebnisprogramme für die Kleinen immer ausgefeilter, aber wo sind die Trainingsstunden zum Thema “Konflikte ausschließlich friedlich lösen“ für die Kleinen? Sicher, manchmal ist es sogar ein Dauerthema, weil die Konflikte der Kleinen untereinander manchmal größer sind als ihre Schuhgrößen: Aber ein echtes Trainingsprogramm, in dem ernsthaft “gewaltlos streiten“ und “Frieden schließen“ gespielt wird, dürfte nur äußerst selten in Kindergärten anzutreffen sein.

In der *Schule* – zumindest in der Klasse – geht es sicher schon eher darum, Konflikte “ausschließlich“ auf friedlichem Weg zu lösen. Individualität stärken, Wissen vermehren, Phantasie entwickeln, andere Sprachen lernen, Argumente schriftlich und mündlich austauschen, Empathie in Rollenspielen einüben u.v.a.m. – soweit dies guter Unterricht vermittelt – gehören sicher unverzichtbar dazu. Aber: Lehrt nicht gerade auch die Schulerfahrung – von der “Hackordnung auf dem Schulhof“ bis zum “ordentlichen Geschichtsunterricht“ –, daß die Rolle der “Gewalt als letztes Mittel“ fast immer entscheidend gewesen ist, wenn nicht direkt, dann indirekt mittels (militärischer) Macht? Welcher Lehrplan enthält das Fach “friedliche Streitbeilegung“? Welcher Lehrer lehrt, welcher Schüler lernt Beispiele aus der Historie, welcher Konflikt wann wo

mit welchen mehr oder weniger phantasiereichen Mitteln "ausschließlich friedlich" gelöst worden ist? Wo sind die Geschichts- und – noch wichtiger! – die Lesebücher dafür? Wäre es nicht ungeheuer spannend, der "Rolle der Gewaltlosigkeit in der Geschichte" möglichst vielfältig nachzuspüren, Geschichten zu sammeln, zu schreiben, zu erzählen, wann wo interessante Ereignisse gewaltlos entschieden oder ohne Gewalt entscheidend beeinflusst worden sind? (Die Gewaltfixiertheit der Gegenwart kann wohl kaum deutlicher ausgedrückt werden, als schon eine solche Frage bzw. Idee für "langweilig" zu halten.)

Auch die *Ausbildung* ist – unabhängig vom zu erlernenden Beruf – weder darauf ausgerichtet, noch enthält sie in der Regel Abschnitte, in denen gelehrt und gelernt wird, Konflikte "ausschließlich friedlich" zu lösen. Eine Ausbildung in "Mediation" – die es in anderen Ländern, z.B. USA, im Rahmen bestimmter Studiengänge für Juristen und Politologen durchaus gibt – ist in Deutschland unbekannt.

*Fazit* dieser kurzen Überlegungen: Eine Erziehung oder Ausbildung mit dem speziellen Ziel, Konflikte "ausschließlich friedlich" zu lösen, findet bisher nicht statt. Demgegenüber – insbesondere in Ländern mit Wehrpflicht – steht das Training zur 'Normalität' der Waffenanwendung im Konfliktfall zwischen Staaten. Mir bleiben zwei Fragen. Erstens: Kann später nachgeholt werden, was Elternhaus, Kindergarten und Schule nicht geleistet haben oder m.a.W.: kann Hans lernen, was Hänschen versäumt hat? Wie das Beispiel des Waffenhandwerks, das in der Regel ja auch erst relativ spät erlernt wird, zeigt, kann die Frage nach der Lernfähigkeit durchaus positiv beantwortet werden. Das Beispiel belegt zudem, daß die überkommene militärische

Sozialisation, z. B. während der Wehrpflicht zu lernen, auf Befehl andere Menschen zu verletzen oder zu töten, es bisher (siehe Eingangszitat) keineswegs geleistet hat, friedliche Streitbeilegung zu verbreiten. Zweitens: Wo und wie kann eine Ausbildung in gewaltfreiem Handeln stattfinden, wie kann sie möglichst weitgehend vermittelt werden?

Leider enthält der bestehende Zivildienst nichts oder nur extrem wenig, was überhaupt als Ausbildung, geschweige denn als 'Ausbildung in gewaltfreiem Handeln' verstanden werden kann. Damit soll nicht übersehen werden, daß die Erfahrungen, die viele junge Männer mit ihrem Zivildienst "vorrangig im sozialen Bereich" machen, Positives in dieser Richtung anstoßen, bewirken oder fördern können: Z. B.

- Umgang mit alten, behinderten und kranken Menschen lernen,
- sensibel für Nöte und Probleme *anderer* Menschen werden,
- Hilfsbereitschaft und soziale Kreativität, manchmal sogar Improvisationstalent für sich entdecken. Manch einem mag dies – soweit es als Zufallsergebnis eintritt – genügen. Aber das Lernen und einüben, "Konflikte ausschließlich auf friedlichem Weg zu lösen", bleibt bis heute ganz dem Zufall überlassen, ist weder organisiert, noch institutionalisiert, ja im Zivildienst geradezu verboten. Die gesetzlichen Beschränkungen des Zivildienstes, solange dieser lediglich als lästiger Ersatz für den Militärdienst verstanden wird, stehen einer Qualifizierung dieses Dienstes als eigenständigem Lernort auch für 'gewaltfreies Konfliktaustragen' bisher entgegen. Konsequenz:

Weil der Zivildienst der anerkannten Kriegsdienstverweigerer per Zwangsverpflichtung erfolgt, ein Lernziel 'gewaltfrei streiten' nicht enthält und auch nicht in jedem Fall unbedingt 'Nützliches tun'

beinhaltet, scheidet er als Ansatzpunkt für eine Institution aus, die Konflikte "ausschließlich auf friedlichem Weg" lösen will. Es bedarf dazu offenbar anderer, zivilerer Initiativen:

Noch relativ jung, fast noch im Geburtsstadium, sind zwei Projekte, die sich dem Ziel verschrieben haben, eine "grundlegende Ausbildung für gewaltfreie Einsätze von Frauen und Männern" zu vermitteln. Hier kann nur kurz darauf hingewiesen werden, Ausführlicheres kann bestellt werden.

In Deutschland versucht das *Forum "Ziviler Friedensdienst" (ZFD)* unterschiedliche Bestrebungen zu bündeln, um einen Zivilen Friedensdienst "als Mittel einer neuen Politik ziviler Konfliktbearbeitung zu schaffen. Aufbauend auf weltweiten Erfahrungen – von Gandhi bis zum gewaltfreien Umbruch in der DDR – sowie auf Erkenntnissen der Friedens- und Konfliktforschung, soll der Zivile Friedensdienst planvoll in Krisen und gewaltsamen Konflikten tätig werden. Konzepte und praktische Möglichkeiten sollen erarbeitet werden, wie Gewalteskalation und Krieg im voraus verhindert oder ohne Gewalt, d. h. durch zivile Maßnahmen, beendet werden können. Der Zivile Friedensdienst soll international vernetzt und aus Steuermitteln finanziert werden."

Das Forum wurde im November 1994 mit dem Ziel gegründet, die Idee des Zivilen Friedensdienstes weiter zu verbreitern und dadurch zu seiner Verwirklichung beizutragen. Gründungsorganisationen sind vor allem kirchliche Gruppen, sowie Bürger- und Menschenrechtsorganisationen. Nähere Auskünfte zur Arbeit und zu den Ausbildungsangeboten erteilt die Geschäftsstelle:  
ZFD, Postf. 2110, 32378 Minden.

In Österreich – in Deutschland existiert eine entsprechende Einrichtung (noch)

nicht – ist mit Unterstützung der österreichischen Bundesregierung (!) das "*Österreichische Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung" (ÖSFK)* aufgebaut worden. Das in Stadtschlaining beheimatete Zentrum hat die Anregung aus der 'Agenda for Peace' des UNO-Generalsekretärs aufgenommen, daß die herkömmliche Art von friedenserhaltenden Operationen durch die Ausbildung von geeigneten Zivilisten und die vermehrte Zusammenarbeit mit Nichtregierungs-Organisationen (NROs) erweitert werden muß. Dafür ist seit 1993 ein Programm erstellt worden, das es interessierten Zivilisten ermöglicht, in relativ kurzer Zeit für die wichtigsten allgemeinen Aufgaben auf diesem Gebiet ausgebildet zu werden (International Civilian Peace-Building Training Program = IPT). In drei- bis vierwöchigen Kursen erhalten Frauen und Männer eine erste "Grundausbildung" über "ziviles Peace-Keeping und Peace-Building": Information, Interaktion, Reflexion und Integration sind ebenso ständige Ausbildungselemente wie interaktive Rollenspiele, insbesondere zum Rollenselbstverständnis der Teilnehmer und deren Verhalten in Konfliktsituationen. Prinzipielle Strategien zur Konfliktlösung (z. B. Überwindung des Sieg-Niederlage / Richtig-Falsch-Denkens), Aufklärung über Funktionen von zivilen Peace-keepern im Demokratisierungsprozeß, Humanitäre Hilfe und Menschenrechtsschutz sind Bestandteil des Programms, das mit funktionsspezifischen Trainings z. B. für folgende Aufgaben endet: Wahlbeobachtung, Humanitäre Hilfe, Vermittlung in Konflikten, Wiederaufbau und anhaltende Entwicklung.

Weitere Informationen: *Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK), A – 7461 Stadtschlaining/Österreich*

## VII. Statt eines Nachworts: Angst vor Deserteuren?

### Aus der parlamentarischen Debatte über ein bemerkenswertes Kapitel unbewältigter deutscher Vergangenheit

Die Einsichten, daß der 2. Weltkrieg allein von Deutschland ausging und daß dieser Krieg von Anfang an ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg war, waren nach 1945 in Deutschland weit verbreitet. Nie wieder Krieg, nie wieder Soldatsein, lauteten die Parolen der Nachkriegszeit. Bei aller Beschwörung der Schrecken des vergangenen Krieges wurde jedoch die Frage ausgeblendet, inwieweit die deutsche Wehrmacht und ihre Soldaten an den Greueln mitschuldig geworden waren. Im Gegenteil: Vor der parlamentarischen Beratung über die von den Alliierten gewünschte Wiederaufstellung deutscher Streitkräfte gab der deutsche Bundeskanzler 1951 eine pauschale Ehrenerklärung für die deutschen Soldaten ab, daß sie im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung gehandelt hätten. Eine kritische Reflexion darüber fand nicht statt. 40 Jahre – mit jährlichen Gedenkfeier(rituale)n für den Widerstand von Wehrmachtsoffizieren – vergingen, bis 1985 zunächst durch kleine örtliche Initiativen erstmals eine gesellschaftliche Diskussion darüber angestoßen wurde, ob nicht auch diejenigen, die als ‚kleine Leute‘ den Kriegsdienst verweigert hatten, desertiert waren, durch „Wehrkraftzersetzung“ oder Selbstverstümmelung sich der Kriegsteilnahme entzogen und dafür schwerste Strafen erlitten hatten, dem Widerstand gegen das Nazi-Regime zuzurechnen, zu rehabilitieren und zu entschädigen seien. Dafür setzten sich die Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag bereits in der 11. und 12. Legislaturperiode nachdrücklich ein, bis

heute – Juli 1995 – aber ohne das erhoffte Ergebnis.

In der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. März 1995 wurden die Anträge der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Opfer der NS-Militärjustiz“ und der SPD-Fraktion „Unrechtsurteile wegen Fahnenflucht/Desertion, ‚Wehrkraftzersetzung‘ oder ‚Wehrdienstverweigerung‘ während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ etwa eine Stunde debattiert. Aus der Debatte, die an anderer Stelle (Plenarprotokoll 13/27) nachlesbar ist, hier einige Auszüge, die pointiert verdeutlichen mögen, wie schwer es ist, im Deutschen Bundestag eine Mehrheit für die Rehabilitierung „der deutschen Deserteure des 2. Weltkrieges“ zu finden:

**„Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** „...50 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus gibt es in einigen Fragen der Bewertung von NS-Unrecht immer noch keinen Konsens im Deutschen Bundestag. In besonders bedrückender Weise gilt das für die Opfer der NS-Militärjustiz. Heute versuchen wir nun zum dritten Mal, den Bundestag zu einer Entscheidung zu bewegen. Den Opfern der NS-Militärjustiz, insbesondere den Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und sogenannten Wehrkraftzersetzern, muß endlich Genugtuung widerfahren. Das ist seit Jahrzehnten überfällig.

... Die Militärjustiz hat nicht nur Todes-



urteile gefällt. Sie hat als verlängerter Arm des NS-Regimes gewirkt. Sie war keine rechtsstaatliche Justiz. Sie hat die Verurteilten den KZs und den tödlichen Strafbataillionen überantwortet. Sie hat vor allem den NS-Machthabern geholfen, die ‚Wehrkraftzersetzer‘ und Fahnenflüchtigen als politischen Feind zu deklarieren.

Bis zum gestrigen Tag gab es in diesen Fragen keine Möglichkeit der Verständigung zwischen den Fraktionen. Zu verhärtet waren die Fronten. Gestern hat es ein interfraktionelles Treffen gegeben, in dem erstmalig nicht nur der Dissens festgestellt, sondern um eine Verständigung gerungen wurde. Ein Durchbruch ist noch nicht gelungen.

Daß jede Regelung, die wir treffen, bei den Opfern akzeptiert wird, ist für uns der Maßstab. Deshalb muß ein Bundestagsbeschluß folgendes Unverzichtbare enthalten:

Erstens. Der Bundestag muß erklären, daß die Verurteilungen durch die NS-Militärjustiz wegen der Delikte der Kriegsdienstverweigerung, der Desertion und der sogenannten Wehrkraftzersetzung NS-Unrechtsurteile waren. Hierfür darf es fortan keine Einzelfallprüfungen mehr geben. Es wäre nicht akzeptabel, diese *pauschale Rehabilitierung* allein auf die Todesurteile zu beschränken.

Zweitens. Darüber hinaus muß der Bundestag erklären: Auch alle Urteile und Maßnahmen zur Strafvollstreckung, die eminent rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen, sind als NS-Unrecht zu brandmarken. Es kann doch von unserem Rechtsstaat nicht hingenommen werden, daß jemand wegen der Entwendung einer Uniform oder einer Tafel Schokolade zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wird oder gar in einem KZ oder bei einem Bewährungsbataillon zugrundegeht. Hier – ich betone es – sind

wir bereit, eine **Einzelfallprüfung** zu akzeptieren. Aber dies geht nur, wenn wir die Opfer nicht mit rechtlich unverbindlichen Formeln trösten, sondern wenn wir unmißverständlich sagen, was Recht und was unserer Ansicht nach Unrecht war.

Die von Ihnen, meine Damen und Herren von der FDP und der CDU/CSU, vorgelegten Vorentwürfe und auch Ihre Äußerungen lassen bislang noch die notwendige Klarheit vermissen. Es bleibt im Dunkeln, welche Urteile denn nun als NS-Unrechtsurteile bewertet werden und welche nicht. Damit wären wir aber wieder am Ausgangspunkt der Debatte angelangt.“...

**Volker Kröning (SPD):** „Die Forschung, die Öffentlichkeit und ein Teil der dritten und der zweiten Gewalt sind inzwischen weithin der Auffassung, daß die Urteile der deutschen Militärstrafgerichte im Zweiten Weltkrieg Unrecht gewesen sind. Es sind Urteile einer rechtsstaatswidrigen Justiz in einem völkerrechtswidrigen Krieg gewesen. ... Bei näherem Hinsehen bemerken wir noch mehr: Die Juristen der NS-Zeit haben nicht nur ‚Geschichtsschreibung in eigener Sache‘ betrieben, sondern auch selbst dazu beigetragen, daß die *Opfer der Militärjustiz zweimal bestraft* worden sind: Durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung der Nachkriegszeit zieht sich wie ein roter Faden die Auffassung ‚Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein‘... Diese Praxis grenzt an Rechtsverweigerung. ...Der Krieg und seine Justiz, die, wie ein Mitglied der Reichskriegsanwaltschaft 1940 gesagt hat, ‚ein Mittel, und zwar ein sehr wichtiges, zur Erringung des Sieges‘ war, sie waren nicht Recht, sie waren *rechtsstaatswidrig und völkerrechtswidrig* und damit Unrecht... Während die Täter zumeist davongee-

kommen sind, haben wir viele Opfer lange Zeit vergessen. Die Verweigerer und Verzweifelten, die die NS-Militärjustiz verurteilt hat, sind fast die letzten, an die uns zu erinnern wir inzwischen gelernt haben. Wer ihre Geschichte, ihr Schicksal kennt, kann ihnen die Würde nicht absprechen. Sie haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Entschädigung nicht weniger als die Opfer des SED-Unrechts, denen bereits durch das erste Unrechtsbereinigungsgesetz geholfen worden ist.“ ...

**Dr. Rupert Scholz (CDU/CSU):** ... “Wir haben aber auch das nötige Maß an Behutsamkeit aufzubringen – ein Maß, das vor allem jene Millionen *deutscher Soldaten im Zweiten Weltkrieg* verdienen, die nur allzu oft nicht nur in wahrhaft existenzieller Not, sondern vor allem auch in *Gewissensnot* standen, nur allzuoft konfrontiert mit der Frage, ob sie einem totalitären Unrechtssystem dienen dürfen oder sich diesem zu verweigern haben oder ob sie nicht doch zunächst ihr Vaterland, ihre Familien, ihre Freunde zu verteidigen haben. Dieser große Zwiespalt hat die Rolle der Wehrmacht von Anfang an in ganz entscheidender Weise geprägt. Dieser schwere Zwiespalt hat naturgemäß zu ganz unterschiedlichen Reaktionen beim einzelnen Soldaten, beim einzelnen Menschen, beim einzelnen Bürger geführt. Vom Widerstandskämpfer über den Soldaten, der schlicht seine Pflicht zu erfüllen suchte, bis hin zum Kriegsverbrecher – all dies beschreibt die Geschichte der Wehrmacht und auch die der Militärjustiz... Unbestreitbar ist, daß auch die Gerichte der Militärjustiz durch den NS-Staat vielfältig als Terrorinstrument der totalitären Willkürherrschaft mißbraucht worden sind und unbestreitbar viele Unrechtsurteile gefällt haben... Andererseits haben

wir aber auch zu sehen, daß die Militärgerichte der damaligen Zeit sich auch vielfältig um das bemüht haben, was wir auch unter heutigen Maßstäben ein rechtsstaatliches Verfahren nennen. Die Militärjustiz reihte sich durchaus auch in die Reihen des deutschen Widerstandes ein. Wir sollten nicht vergessen, daß die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg die Militärjustiz keineswegs auf die Anklagebank gesetzt haben... man (kann) auch nicht Desertion generell als Akt politischen Widerstandes voraussetzen. Auch hier muß man das Verhalten und die Motive des einzelnen betrachten.“ ...

**Detlef Kleinert (FDP):** ...“Das Wort Rehabilitation erscheint mir sehr formal. Das Wort Wiedergutmachung erscheint mir völlig vermessen. Das alles wird nicht zu leisten sein. Das Wenige, was wir leisten können, ist, Klarheit zu schaffen über die politische Auffassung dieses Hauses, dieser Vertretung des Volkes, das das alles durchlitten hat... Nicht alle Urteile können wir aufheben, wenn wir nicht neues Unrecht setzen wollen. Wir wollen vielmehr deutlich machen, daß sehr viele Urteile Unrecht waren.“...

**Gerhard Zwerenz (PDS):** ...“Ich finde es rührend, wie hier zum vorsichtigen Umgang mit der NS-Militärjustiz aufgefordert wird. Das ist ein ganz neuer Ton... Als ich im August 1944 in Warschau erleben mußte, wie der Aufstand dort niedergeschlagen wurde, und als ich diese Wehrmacht verließ, hätte ich es mir nicht träumen lassen, daß ich 50 Jahre und sechs Monate später hier im Bundestag die Fahnenflucht begründen müßte. Ich frage mich, weshalb 50 Jahre nach Kriegsende die von der Nazi-Wehrmachtsjustiz verurteilten Deserteure immer noch als Kriminelle gelten. Wie ist so etwas möglich?

Deserteure sind Männer, die in irgendeiner Situation nicht mehr weiter Krieg geführt haben, die es in den meisten Fällen nicht mehr konnten und einfach davongegangen sind... Bis Ende 1944 desertierten insgesamt schätzungsweise 100 000 deutsche Soldaten. Etwa die Hälfte wurde nicht ergriffen. Viele von den nicht Ergriffenen kamen dann aber auf dem Weg zu einer anderen Front oder im Lager um. Das Kasseler Bundessozialgericht spricht in Anlehnung an Messerschmidt/Wüllner von etwa 30 000 Todesurteilen; hochgerechnet sind es 50 000. Etwa die Hälfte wurde vollstreckt. Eine Begnadigung führte meist zu Todeskommandos in Strafeinheiten.

Zum ersten Vergleich: Der Volksgerichtshof fällte ‚nur‘ 5 191 Todesurteile.

Zum zweiten Vergleich: Im Ersten Weltkrieg wurden 48 deutsche Deserteure hingerichtet, nicht mehr.

Zum dritten Vergleich: Im Zweiten Weltkrieg richteten die Amerikaner einen Deserteur hin, die Engländer gar keinen. Das war nun kein Unrechtskrieg. Sie hätten also mehr Recht gehabt, hart durchzugreifen.

Zum vierten Vergleich: In der Bundesrepublik stiegen nach dem Krieg Militärjuristen mit Blut an den Händen in höchste Ämter auf. Filbinger wurde Ministerpräsident, Schwinge Rektor der Marburger Universität. ...

In der Ablehnung der Wehrmachtsdeserteure drückt sich, meine ich, heute noch die deutsch-nationale Scheu aus, den Zweiten Weltkrieg als Menschheitsverbrechen zu verurteilen, sich davon zu distanzieren. Das widerstrebt der konservativen Gesinnung. Die Herren möchten nicht so ganz im Unrecht gewesen sein. Sie möchten ein wenig Recht gehabt haben. Das aber sehen sie durch die Fahnenflüchtigen dementiert: Der Weggegangene disqualifiziert den Dabeigebliche-

nen. Ich sehe es nicht so, sie sind es, die es so sehen. Deswegen Ihre ewigen Widerstände gegen eine einigermaßen gerechte Behandlung von Deserteuren.“ ...

**Norbert Geis (CDU/CSU):** ... „Zweifellos ist es richtig, daß viele Unrechtsurteile ausgesprochen wurden. Darüber brauchen wir nicht zu streiten...Aber die uns bewegende Frage ist ja, ob nun generell gesagt werden kann, daß die Militärjustiz in dieser damaligen Zeit versagt hat. Das sagen weder die GRÜNEN, noch sagt dies die SPD ... Sie selbst sagen nicht, daß die Militärjustiz generell zu verurteilen sei, daß sie generell Unrechtsurteile gesprochen habe. Sie sagen nur, daß dies Geltung haben sollte in Fällen der Fahnenflucht, der Wehrkraftzersetzung und der Wehrdienstverweigerung. Lassen Sie mich zu diesem speziellen Problem noch ein paar Gedanken äußern...

Erstens meinen wir, daß es in allen Ländern solche Rechtsnormen gibt, daß auf Fahnenflucht während des Krieges die Todesstrafe steht. Das ist, für sich allein, noch kein Grund, ein generelles Urteil zu sprechen.

Zweitens entspricht diese Norm des damaligen Militärstrafgesetzbuches auch den Maßstäben, die das Bundesverfassungsgericht für Rechtsnormen, die in der nationalsozialistischen Zeit Wirksamkeit erlangt haben, aufgestellt hat.

Der dritte Punkt ist, daß auch die Alliierten nach dem Krieg diese Rechtsnormen und Urteile nicht generell aufgehoben, sondern jeweils auf den Einzelfall verwiesen haben. Inzwischen haben wir eine fünfzigjährige Spruchpraxis.

Aus diesen Gründen besteht nach unserer Meinung keine Notwendigkeit, von dieser 50jährigen Praxis Abstand zu nehmen...

Natürlich weiß ich, daß eine 50jährige

Praxis falsch gewesen sein kann und daß es Zeiten gibt, in denen man eine solche Praxis ändert. Aber: Wenn wir es zum Prinzip erheben würden, daß sich grundsätzlich dann, wenn ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg von einem Volk ausgeht, die Soldaten aus dem jeweiligen Heer entfernen können, sie Fahnenflucht begehen können, dann würde dies Prinzip schon im folgenden Fall einer schweren Erschütterung unterzogen, nämlich beispielsweise dann, wenn ein Soldat aus Feigheit und nicht aus Widerstandsgründen die Truppe verläßt und sie dadurch in schwere Bedrängnis, in Todesgefahr bringt und viele ihr Leben lassen müssen. Ein solches Verhalten ist doch *unabhängig davon, ob sich die Truppe in einem Angriffs- oder Verteidigungskrieg befindet, immer nicht legitim, immer verwerflich*. Das muß doch immer im internationalen Recht Bestand haben...

Wir dürfen also nicht dazu übergehen, das Verhalten derjenigen, die Fahnenflucht begangen haben, allein deshalb, weil es sich um einen furchtbaren Angriffskrieg gehandelt hat, generell für rechtmäßig zu erklären. Wir müssen bedenken, daß wir damit auf der anderen Seite denen, die geblieben sind, sagen, daß sie generell rechtswidrig gehandelt haben, daß sie im Unrecht gewesen sind und falsch gehandelt haben. Wir würden uns damit überheben, wenn wir unser Urteil heute über das Urteil derjenigen stellen würden, die im jeweils konkreten Fall draußen im Felde gewesen sind ... Deshalb meinen wir, daß es bei der alten Praxis bleiben sollte.“ ...

Die Debatte schließt mit der Überweisung der Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse. Dort wird weiter „gerungen“ werden – bis der Deutsche Bundestag zu einer Entscheidung findet. Das

jüngste bekanntgewordene „Kompro-  
mißangebot“ der Regierungsparteien –  
datiert vom 29. Juni 95 – beinhaltet als  
1. Punkt:

“Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die deutsche Militärjustiz im nationalsozialistischen Staat – vor allem im Verlauf des Zweiten Weltkrieges – zu einem Terrorinstrument geworden ist, wengleich sich Richter auch um maßvolle Urteile bemüht haben.

*Den Opfern und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl.“*

Soweit das Zitat, das nach der Verbeugung vor Richtern der NS-Militärjustiz, „Achtung und Mitgefühl“ für die Opfer der „maßvollen Urteile“ ausdrückt. Wie soll daraus eine „Rehabilitierung und Entschädigung“ der Opfer werden können?

## VIII. Veröffentlichungen und Literatúrauswahl\*

### **Zum Wehrdienstrecht: (jeweils neueste Auflage erfragen)**

Beck-Gesetzestexte, dtv Nr. 5012  
"Wehrpflicht- und Soldatenrecht", München

Beck-Rechtsberater, dtv, Nr. 5058  
"Wehrrecht von A-Z", München

### **Zum Recht der Kriegsdienstverweigerung und Zivildienstrecht: (jeweils neueste Auflage erfragen)**

Beck-Gesetzestexte, dtv 5012 "Wehrpflicht- und Soldatenrecht", München

Beck-Rechtsberater, dtv 5234 "Kriegsdienstverweigerung u. Zivildienst", München

Beck-Rechtsberater, dtv 5075 "Zivildienstrecht von A – Z", München

Für KDV-Antragsteller:

Krummacher, Jo / Hefermehl, Hendrik,  
Ratgeber für KDVer, Stuttgart (Radius) 1995

Oberschachtsiek, Bernd: Leitfaden für KDVer, Köln 1995

### **Faltblätter und Broschüren zu KDV und Zivildienst für KDV-Antragsteller:**

EAK, Hinweise für ungediente Wehrpflichtige, *Faltblatt mit Anlage für Soldaten- und Reservistenverweigerer bei Bedarf*, einzeln kostenlos, Bremen (stets aktuell)

Diakon. Werk der EKD, Zivildienst in

\* Ausführliche Informationen über die umfangreiche (Spezial)Literatur u.a. Veröffentlichungen oder Materialhinweise für (Religiöns-)Lehrer u.a. Interessierte bei: EAK, Carl-Schurz-Str.17, 28209 Bremen

Kirche und Diakonie, einzeln kostenlos (stets aktuell)

EAK (Hrsg), ...auf dem Weg zum Frieden – Wenn Christen den Kriegsdienst verweigern, Bremen 1995

Zentralstelle KDV (Hrsg), Wehrpflicht, KDV und Zivildienst, Bremen 1995

Deutsche Jugendpresse (Hrsg.), Kriegsdienstverweigerung, DJP-Material Nr. 12, Berlin 1993

Brauns, Jan, Handbuch für Zivildienstleistende, Köln 1993

### **Broschüre für (kirchliche) KDV-Beistände und Mitglieder von Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung:**

EAK (Hrsg.), Anhaltspunkte für Mitglieder von Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung, Bremen, 1995 (5. Auflage)

### **Zeitschriften zu Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst: (kurz erläutert)**

"was uns betrifft – Zeitschrift für KDVer und ZDL", Stuttgart, insbesondere für evangelische ZDL

zdl-Informationen, Bonn, insbesondere für katholische ZDL

der zivildienst, Köln, Zeitschrift hrsgg. vom Bundesamt für den Zivildienst

Pressespiegel KDV/ZD, hrsgg. v. Pfarramt für KDV/ZD, Darmstadt, monatliche Presseübersicht

4/3 – Fachzeitschrift zu KDV, Wehrdienst und Zivildienst, Velbert, insbes. für KDV/ZDL-Berater

## IX. Anschriften

### **Bundesbehörden und Bundesstellen der Evangelischen Kirche:**

Bundesministerium (BM) der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn, Tel.: 0228/12-00,

BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Godesberger Allee 140, 53175 Bonn, Tel.: 0228/930-0

Bundesbeauftragter für den Zivildienst, 53107 Bonn, Tel. 02 28 / 930-2722

Bundesamt für den Zivildienst (BAZ), Sibille-Hartmann-Str. 2-8, 50969 Köln, Tel.: 0221/3673-0

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Argelanderstraße 105, 53175 Bonn, Tel.: 0228-12-1

Evangelischer Militärbischof, Körnerstr. 28, 53175 Bonn, Tel.: 0228/35 40 69

Beauftragter des Rates der EKD für Fragen der KDV und des Zivildienstes, Landesbischof D. Horst Hirschler, Haarstraße 6, 30165 Hannover, Tel.: 0511/80 01 88

Kirchenamt der EKD, Ref. KDV und Zivildienst, Kirchenrat M. Hennig, Hirschgraben 25, 22089 Hamburg; Tel.: 040/25 8881, Fax: 040/25 08 990

Evang. Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der KDVer (EAK), Carl-Schurz-Str. 17, 28209 Bremen, Tel.: 0421/34 40 37, Fax: 0421/349 19 61

### **Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende der Evangelischen Kirchen in Deutschland**

(von Nord nach Süd geordnet; Stand: Juli 95)

#### **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche:**

Pastor Martin Hennig (KDV), Pastor Dietrich Frahm und Pastor Hans-Joachim Stuck (ZDL)  
Hirschgraben 25, 22089 Hamburg,  
Telefon (0 40) 25 88 81,  
Fax: (040) 25 08 990

#### **Pommersche Evangelische Kirche:**

Diakonisches Werk, Zivildienstreferent Herr Haasler (ZDL), Rudolf-Petershagen-Allee 38, 17489 Greifswald,  
Tel.: (03 834) 87 61-104  
Landesjugendpfarrer Reinhart Haack, Langenstraße 58, 18439 Stralsund, Tel.: (0 38 31) 29 21 41

#### **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs:**

Pfarrer Matthias Borchert (KDV+ZDL), Dorfstraße 7, 17237 Rödlin,  
Tel.: (03 98 26) 288  
Jugendwart Christfried Heinke, Siedlungsweg 31, 17192 Waren, Tel.: (03991) 66 47 73

#### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg:**

kommissarisch: Studienleiter Rolf Karkmann, c/o Bildungsstätte für den Zivildienst, Hohe Str. 2, 27798 Hude,  
Tel.: (0 44 08) 5 39

**Evangelisch-Reformierte Kirche  
in Nordwestdeutschland:**

Pastor Diedrich Bode (KDV), Kirchstr.  
23, 26810 Westoverledingen-Groß-  
wolde, Tel.: (0 49 55) 82 26

**Bremische Evangelische Kirche:**

Pastorin Ruth Fenko (KDV + ZDL), c/o  
Landesjugendpfarramt, Hollerallee 75,  
28209 Bremen, Tel.: (04 21) 34 61 550,  
Fax: (04 21) 34 615-52

**Lippische Landeskirche:**

Pfarrer Axel Kaiser (KDV+ZDL), Bruch-  
straße 2a, 32756 Detmold, Tel.: (0 52 31)  
97 68 95

**Evangelische Kirche in Berlin-  
Brandenburg:**

Herr Alfred Roos, c/o Stadtjugendpfarr-  
amt Berlin, Neue Grünstr. 19 – 22,  
10179 Berlin, Tel.: (030) 30 86 97-161,  
Fax: (030) 2 79 56 49

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Hannovers:**

Pastor Holger Gifhorn u. Pastor Joachim  
Zierau (KDV+ZDL), Archivstr. 3, 30169  
Hannover, Tel.: (05 11) 12 41-468/9-560,

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Schaumburg-Lippe:**

Pastor Gerhard Ricker (KDV+ZDL), Pfarr-  
weg 1, 31698 Lindhorst,  
Tel.: (0 57 25) 65 63

**Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Braunschweig**

Pfarrer Detlef Schumacher (KDV + ZDL),  
Am Fallersleber Tore 9, 38100 Braun-  
schweig, Tel.: (0 531) 4 25 39

**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz  
Sachsen:**

Pfarrer Uwe Koch (KDV+ZDL), Draese-  
keplatz 1, 39106 Magdeburg, Tel. + Fax:  
(0 03 91) 56 166 98

**Evangelische Landeskirche Anhalts:**

Pfarrer Dietrich Bungeroth (KDV+ZDL),  
Ziebigker Str. 29, 06846 Dessau,  
Tel.: (03 40) 61 48 95

**Evangelische Kirche von Westfalen:**

Pfarrer Dr. Alf Seippel (KDV+ZDL), Olpe  
35, 44135 Dortmund, T: (02 31) 54 09-  
20, Fax: (02 31) 54 09-21

**Evangelische Kirche von Kurhessen-  
Waldeck:**

Pfarrer Karl Leonhäuser (KDV+ZDL),  
Lessingstr. 13, 34119 Kassel, Tel.: (05 61)  
10 78 82, Fax: (05 61) 10 78 87

**Evangelische Kirche im Rheinland:**

Pfarrer Olaf Jellema (ZDL), Barbarossa-  
platz 4, 50674 Köln,  
Tel.: (02 21) 24 46 96,  
Fax: (02 21) 21 29 33

**Evangelisch-Lutherische Kirche in  
Thüringen:**

Gemeindepädagoge Detlef Harland  
(KDV+ZDL), Hauptstr. 32, 99338 Angel-  
roda, Tel.: + Fax: (03 62 07) 5 59 19

**Evangelische Kirche der schlesischen  
Oberlausitz:**

Pfarrer Diedrich Immer (KDV), Blumen-  
str. 58, 02826 Görlitz,  
Tel.: (035 81) 40 12 75  
Andreas Finke (ZDL), DW Görlitz, Baut-  
zener Str. 38, 02826 Görlitz, Tel.:  
(035 81) 4848-18, Fax: (035 81) 4848-20

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Sachsen:**

Pfarrer Christoph Wohlgemuth (KDV +

ZDL), c/o Landesjugendpfarramt, C.-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden,  
Tel.: (03 51) 4 73 90-27,  
Fax: (03 51) 4 73 90-30

#### **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau:**

Pfarrer Hans Michael Germer (KDV),  
Pfarrer Hans-Jürgen Rojahn (ZDL), Ried-  
straße, 2, 64295 Darmstadt,  
Tel.: (0 61 51) 36 7001/-2,  
Fax: (0 61 51) 36 70 03

#### **Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche):**

Pfarrer Friedhelm Schneider (KDV +  
ZDL), Große Himmelsgasse 3 , 67346  
Speyer, Tel.: (0 62 32) 6 71 50,  
Fax: (0 62 32)67 15 67

#### **Evangelische Kirche in Baden:**

Diakon Martin Höfflin, Diakon Theodor  
Ziegler, Amt f. Jugendarbeit, Ref. f. KDV  
+ ZDL, Vorholzstr. 7, 76137 Karlsruhe,  
Tel.: (07 21) 93 49-333,  
Fax: (07 21) 93 49-300

#### **Evangelische Kirche in Württemberg:**

Diakon Herbert Schulz, Pfarramt für  
KDV und ZDL, Haebelinstr. 1-3, 70563  
Stuttgart, Tel.: (07 11) 97 81-114,  
Fax: (07 11) 97 81-105

#### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:**

Pfr. Wolfgang Langenbach u. Diakon  
Siegfried Lausch, Gudrunstraße. 33,  
90459 Nürnberg, Tel: (0911) 43 04-238  
Fax: -201  
Pfarrer Gerhard Heinz, Landsberger  
Str. 492 II, 81241 München,  
Tel.: (0 89) 83 63 26,  
Fax: (0 89) 83 40 877

#### **FREIKIRCHLICHE BERATUNGSSTELLEN**

Gemeindejugendwerk – Bund Ev.-Frei-  
kirchl. Gemeinden, Rennbahnstr. 115 b,  
22111 Hamburg, Tel.: (040) 65 58 54 00;

Bund Freier Evangelischer Gemeinden,  
Goltenkamp 4, 58452 Witten, Tel.:  
(0 23 02) 39 901

#### **Verbände der freien Wohlfahrtspflege**

Diakonisches Wer der EKD – Hauptge-  
schäftsstelle – Staffenbergstraße 76,  
70184 Stuttgart, Tel.: 0711/21 59 – 0

Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.,  
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn,  
Tel.: 02 28/66 85-0

Deutscher Caritasverband, Karlstr. 40,  
79104 Freiburg, Tel.: 0761/200-0

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtver-  
band, Heinr.-Hoffmann-Str. 3, 60528  
Frankfurt/Main, Tel.: 069/67 06-0

Deutsches Rotes Kreuz, Friedr.-Ebert-Al-  
lee 71, 53113 Bonn, Tel.: 0228/541-1

#### **Überregionale Organisationen für Kriegsdienstverweigerer/Zivildienst- leistende:**

Evang. Arbeitsgemeinschaft z. Betreu-  
ung der Kriegsdienstverweigerer (EAK),  
Carl-Schurz-Str. 17, 28209 Bremen,  
Tel.: 0421/34 40 37, Fax: 0421/3491961

Zentralstelle für Recht und Schutz der  
KDV, Dammweg 20, 28211 Bremen,  
Tel.: 0421/34 00 25, Fax: 0421/3479630

Deutsche Friedensgesellschaft-Vereinigte  
Kriegsdienstgegner (DFG-VK) Schwanen-  
straße 16, 42551Velbert,  
Tel.: 02051/4217



Katholische Arbeitsgemeinschaft für  
Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst (K.A.K.), Carl-Mosterts-Platz 1,  
40477 Düsseldorf, Tel.: 0211/469-3108

Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz – Referat Zivildienstseelsorge – Kaiserstr. 163, 53113 Bonn  
Tel.: 02 28/10 33 20

### **Organisationen für Freiwillige Friedensdienste**

Zusammenschluß von Friedensdiensten:  
Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF), Blücherstraße 14, 53115 Bonn, Tel.: 02 28/22 91 92,  
Fax: 0228/219329

### **Arbeitskreise/Initiativen (vgl. Abschnitt VI. B)**

Forum Ziviler Friedensdienst, Postfach  
32378 Minden, Tel.: 05 71/2 94 56, Fax:  
05 71/2 30 19

Österreichisches Studienzentrum für  
Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK)  
A-7461 Stadtschlaining, Österreich,  
Tel.: 00 43/33 55/24 98;  
Fax: 00 43/33 55/26 62

Ohne Rüstung leben  
Sophienstr. 19, 70178 Stuttgart  
Tel.: 07 11/60 83 96  
Fax: 07 11/60 83 57^

# Sekten und Sektierer – was steckt dahinter?



Hansjörg Hemminger

## **Was ist eine Sekte?**

Erkennen – Verstehen – Kritik

Reihe: Unterscheidung  
Christliche Orientierung im  
religiösen Pluralismus

184 Seiten. DM 32,-

In Gemeinschaft mit dem  
Matthias-Grünewald-Verlag

Unsere Bücher erhalten Sie in jeder Buchhandlung.  
Ausführliches Verlagsprogramm  
direkt vom Quell Verlag  
Postfach 10 38 52, 70033 Stuttgart



Quell Verlag

Sekten sorgen immer mehr für Schlagzeilen. Aber läßt sich wirklich alles, worauf dieser Begriff angewandt wird, über denselben Leisten schlagen?

Hansjörg Hemminger hilft, hier genau hinzusehen und zu unterscheiden. Kenntnisreich verschafft er uns einen Durchblick durch die vielfältigen Phänomene von neuen religiösen Bewegungen, Jugendreligionen, Psychokulten, usw. Er klärt auf über Hintergründe und Organisationsstrukturen. Er gibt uns plausible Urteilskriterien an die Hand und arbeitet typische Züge sektiererischen Verhaltens heraus, das als Möglichkeit in uns allen steckt.

Das Buch gibt einen ausführlichen Überblick über Beratungs- und Informationsstellen. Ein unentbehrlicher Ratgeber für alle, die mit Menschen zu tun haben, die mit einer Sekte sympathisieren!

**Knebel**, Günter, Jgg. 1949, Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweiger (EAK), Bremen

**Opel**, Manfred, Jgg. 1938, Dipl.-Ingenieur, Brigadegeneral a. D., MdB, Husum

**Stoevesandt**, Joachim, Jgg. 1943, Pastor in Bremen

**Unterseher**, Lutz, Jgg. 1942, Dr. phil., Sozialwissenschaftler, seit 1980 Vorsitzender der Studiengruppe Alternative Sicherheitspolitik e.V. (SAS), Bonn

## **Danke für Ihre Unterstützung!**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser der EZW-Texte,

unsere Arbeit wird wesentlich durch Spenden finanziert. Deswegen bitten wir wieder um Ihre Mithilfe. Die beigelegte Banküberweisung ist also keine »Rechnung«.

Nach wie vor soll jeder die Möglichkeit haben, unsere EZW-Texte sowie »Orientierungen und Berichte« zu beziehen. Zur Fortsetzung unserer Arbeit sind wir jedoch auf Spenden angewiesen. Dürfen wir sie deshalb wieder um einen Spendenbetrag von DM 15,- oder mehr bitten?

Das würde uns helfen, unsere Arbeit im bisherigen Umfang fortzusetzen, also bis zu sechs EZW-Texte im Jahr, gegebenfalls auch »Orientierungen und Berichte«, an Sie zu verschicken.

Viele von Ihnen haben uns dieses Jahres schon einen Beitrag überwiesen. Ihnen und im voraus allen, die mit Hilfe dieser Banküberweisung eine Spende schicken, sagen wir unseren herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Zentralstelle  
für Weltanschauungsfragen  
Hölderlinplatz 2 A, 70193 Stuttgart

Postbank Stuttgart 77 24-705 (BLZ 600 100 70)  
Landesgirokasse Stuttgart 2 700 580 (BLZ 600 501 01)